

Themenbericht der Staatendokumentation



Iran: Finanztransfers zwischen Iran und Europa

aus dem COI-CMS

Country of Origin Information – Content Management System

Autor: <https://www.staatendokumentation.at/>

Version 1

Datum der Veröffentlichung: 2024-12-23

(Aktualisierungsdatum ist am Anfang des jeweiligen Kapitels)



Disclaimer

Der gegenständliche Themenbericht der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Themenberichte der Staatendokumentation beinhalten analytisch gesammelte und zusammengestellte Informationen zu einem bestimmten relevanten Themenbereich ausgewählter Herkunftsstaaten sowie die Weiterverarbeitung dieser Informationen in Form eines Fazits.

Die in Themenberichten verwendeten Informationen stammen aus sorgfältig ausgewählten und vorwiegend öffentlich zugänglichen beziehungsweise entsprechend den Standards der Staatendokumentation dokumentierten Quellen (z.B. Interviews, etc.). Hierbei wurde bei der Auswahl auf größtmögliche wissenschaftliche Sorgfalt sowie Ausgewogenheit und Objektivität Wert gelegt. Alle verwendeten Informationen sind mit Quellen belegt. Das vorliegende Produkt wurde im Sinne der Qualitätssicherung vor Veröffentlichung einem Peer Review zugeführt.

Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entworfen worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; es wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitate n verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Dieser Themenbericht enthält Arbeitsübersetzungen fremdsprachiger Quellen. In manchen Fällen wurden diese mithilfe automatischer Übersetzungsprogramme erstellt. Für eine vollständige Wiedergabe auch eventueller regionaler Nuancen wird ggf. eine professionelle Übersetzung empfohlen.

Die im Produkt enthaltenen Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich insbesondere keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens und der Themenbericht stellt auch keine wie auch immer geartete allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation, des Staatendokumentationsbeirates sowie des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.

Themenberichte im COI-CMS der Staatendokumentation

Der Themenbericht wird im Country of Origin Information - Content Management System (COI-CMS) der Staatendokumentation bereitgestellt. Das COI-CMS ist eine Datenbank mit COI-Inhalten, welche beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (BFA, BVwG etc.) mit Informationen aus vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Quellen und gemäß den Standards der Staatendokumentation befüllt wird. Das COI-CMS gibt eine einzelfallunabhängige Darstellung über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten. Der jeweilige Bedarfsträger kann aus dem COI-CMS Länder und Themen selektieren und so die für den spezifischen Bedarf relevante Länderinformation zusammenstellen.

Das COI-CMS dient den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Es gilt § 5 Abs. 5 BFA-G, d.h. das COI-CMS ist nicht Teil der allgemein zugänglichen, öffentlichen Staatendokumentation. Fallspezifisch relevante Inhalte aus dem COI-CMS werden aber der jeweiligen Partei durch Parteiengehör zugänglich und durch Verwendung in Entscheidungen (Bescheid, Erkenntnis, Urteil) öffentlich gemacht.

Übersetzungen der Länderinformationen ins Englische

Bei den von der Staatendokumentation bereitgestellten Übersetzungen der Produkte ins Englische handelt es sich um Arbeitszusammenfassungen. Anders als bei den automatischen Übersetzungen (siehe unten) werden diese einer eigenen Überprüfung unterzogen.

Die Staatendokumentation ist bemüht, dass die jeweiligen deutsch- und englischsprachigen Versionen (so vorhanden) zum selben Zeitpunkt veröffentlicht werden. Jedoch kann es, aufgrund der umfangreichen Qualitätssicherung vorkommen, dass sich das Datum der Veröffentlichung der beiden Versionen geringfügig unterscheidet. Es sei darauf verwiesen, dass trotz eines möglichen geringfügig unterschiedlichen Veröffentlichungsdatums, der Inhalt der deutsch- und englischsprachigen Version derselbe ist.

Automatische Übersetzungen

Bei der automatischen Übersetzung handelt es sich um eine maschinelle Übersetzung einer Länderinformation mittels einer Übersetzungssoftware, in eine vom Nutzer festgelegte Zielsprache. Diese Übersetzung wird, da vom Nutzer direkt generiert, weder im Hinblick auf Grammatik und Rechtschreibung noch auf Sinnerhaltung kontrolliert und soll lediglich dazu dienen, einen Eindruck über den Inhalt des Originaldokuments bzw. der verwendeten Quellen zu erlangen. Die Staatendokumentation übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der maschinellen Übersetzung. Sollte das Produkt vom Nutzer für eine weitere Verwendung herangezogen werden, insbesondere für eine behördliche Entscheidung, so wird dringend empfohlen die Übersetzung durch einen professionellen Übersetzer kontrollieren bzw. durchführen zu lassen.

Inhalt

1	Glossar, länderspezifische Anmerkungen	1
2	Zusammenfassung	2
3	Summary	5
4	Einleitung	7
5	Sanktionsregime gegen Iran: Überblick	10
5.1	Finanzsanktionen und AML/CFT-Bestimmungen	13
6	Möglichkeiten zum Transfer von Geldmitteln zwischen Iran und Europa	17
6.1	Transfer von Bargeld, System multipler Wechselkurse	18
6.2	Transfer über ein Drittland	21
6.3	Geldtransfer via Wechselstuben (Sarrafi), Hawala-System	22
6.4	Kryptobörsen, andere Online-Dienstleister	24
7	Das iranische Bankensystem: Überblick	30
7.1	Dienstleistungen von Banken	33
7.2	Überwachungsmöglichkeiten durch den Staat	35
8	Fazit und abschließende Überlegungen	37

1 Glossar, länderspezifische Anmerkungen

Letzte Änderung 2024-12-23 14:57

Glossar

AML/CFT-Regulierungen	Anti-money laundering/combating the financing of terrorism regulations; Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
FATA	Polīs-e Fazā-ye Toulīd va Tabā-dol-e Et-telā'āt; Cyberpolizei der iranischen Sicherheitsbehörden
FATF	Financial Action Task Force; int. Organisation, die AML/CFT-Standards setzt
Fiat-Geld/Währung	Von einer Regierung/Zentralbank regulierte und kontrollierte Währung
FOREX	Foreign Exchange Market; Fremdwährungsmarkt, s. auch NIMA
Hawala	Traditionelles System zum Geldtransfer außerhalb des internationalen Bankwesens
IRR	Iranischer Rial; iranische Landeswährung
JCPOA	Joint Comprehensive Plan of Action; 2015 beschlossenes Atomabkommen
KYC-Prinzip	Know-Your-Customer-Prinzip; vorgeschriebene Identitäts- und Legitimationsüberprüfung von Neukunden durch Finanzdienstleister
MOIS	Ministry of Intelligence; Informations- oder Geheimdienstministerium, s. auch VAJA
Mostazafan-Stiftung/Bonyad Mostazafan	Stiftung der Revolutionsgarden; Stiftung für Wohltätigkeitszwecke, allerdings auch umfangreiches Wirtschaftskonglomerat
NIMA	Iranisches integriertes Fremdwährungsmanagementsystem
Sarrāfi	Wechselstube
Shetab	Interbank Information Transfer Network; System zur Kommunikation zwischen iran. Banken
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication; Organisation, die ein System für Finanztransaktionsnachrichten betreibt

Toman	Gebräuchliche Bezeichnung für die iranische Landeswährung (1 Toman = 10 IRR)
VAJA	Vezerat-e Etela'at-e Jomhuri-ye Eslami-ye Iran, sprich: VADSCHA; Informations- oder Geheimdienstministerium, s. auch MOIS
VPN	Virtual Private Network
VPS	Virtual Private Server

Länderspezifische Anmerkungen

„Iran“ ist ein sehr alter Ländername, der von Rezā Schāh zwischen den beiden Weltkriegen wiederbelebt wurde und in Farsi ohne Artikel verwendet wird. Insofern besteht kein Grund, „Iran“ mit dem Artikel zu benutzen. Dass die deutsche Umgangssprache in diesem Fall heute meist vom Artikel Gebrauch macht, liegt vielmehr an einer fehlerhaften Übersetzung aus dem Französischen. Das Iranistik-Institut der Uni Marburg empfiehlt daher für das Deutsche die Verwendung ohne Artikel. Dieser Empfehlung wird in der vorliegenden Länderinformation Folge geleistet.

In diesen Länderinformationen wird der Begriff „Regime“ als eine durch Regierung, Verwaltungsapparat und andere Akteure verkörperte Staatsgewalt verstanden, ohne eine Wertung bezüglich der Legitimität der Herrschaft vorzunehmen. „Regime“ umfasst dabei - im Gegensatz zu „Regierung“ im deutschen Sprachgebrauch - nicht nur die offizielle exekutive Staatsgewalt eines Herrschaftssystems, sondern darüber hinaus auch informelle Machtstrukturen, die im iranischen Kontext erheblichen Einfluss auf Entscheidungen und Handeln der Regierung nehmen können. „Regime“ wird dem Begriff „Regierung“ im Sinne einer präzisen Ausdrucksweise daher dann vorgezogen, wenn diese informellen Aspekte des Machtapparats mitgemeint sind.

2 Zusammenfassung

Letzte Änderung 2024-12-23 15:04

Die Islamische Republik Iran ist beinahe seit ihrer Gründung von westlichen Sanktionen betroffen, wobei insbesondere die Beschränkungen ab 2011 dafür sorgten, dass das iranische Bankensystem - mit einer kurzen Pause nach Inkrafttreten des JCPOA-Abkommens zwischen 2016 und 2018 - vom etablierten globalen Finanzsystem weitgehend ausgeschlossen ist. Während das auf dem Gebiet der EU und für seine Bewohnerinnen und Bewohner geltende EU-Sanktionsrecht Bankgeschäfte mit nicht-sanktionierten iranischen Personen und Entitäten eigentlich nicht verbietet, erhöhen die Compliance-Bestimmungen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT-Bestimmungen), notwendige Sorgfaltsüberprüfungen zur Einhaltung der EU-Sanktionen und die Furcht vor US-Sekundärsanktionen den Aufwand derart, dass sich viele europäische Finanzinstitute dazu entschieden haben, keine Finanztransaktionen zwischen Iran und Europa mehr durchzuführen. So ist keine österreichische Bank bekannt, die derartige Bankgeschäfte für Privatkundinnen und -kunden derzeit anbieten würde. Hinzu

kommt, dass iranische Banken seit 2018 erneut vom SWIFT-Finanzkommunikationssystem ausgeschlossen sind, was Geldtransaktionen weiter erschwert.

Es bestehen folgende Möglichkeiten, um Finanztransaktionen zwischen Iran und Europa durchzuführen, wobei diese Methoden teils von den gleichen, teils von unterschiedlichen Einschränkungen betroffen sind: Transfer von Bargeld, Transaktionen über ein Drittland, über das Hawala-System, über Kryptowährungen oder mittels anderer Online-Finanzdienstleister.

- **Beim Transfer von Bargeld** bestehen auf iranischer Seite Ausfuhrgrenzen (5.000 EUR oder USD; für höhere Summen besteht eine Deklarationspflicht). Auf österreichischer Seite besteht eine Deklarationspflicht bei der Einfuhr von 10.000 EUR und darüber. Für den Umtausch von iranischen Rial in Euro oder US-Dollar bestehen in Iran verschiedene Wechselkurse, die mit unterschiedlichen Berechtigungen und teilweise auch Höchstgrenzen erworben werden können. Der ohne Einschränkungen zugängliche inoffizielle Wechselkurs auf dem freien Markt ist volatil und für den Umtausch von Rial in Euro oder US-Dollar weniger günstig, als die offiziellen, staatlich festgesetzten Wechselkurse.
- Viele iranische Firmen haben Niederlassungen in Staaten der Region, beispielsweise den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) oder der Türkei. **Geldtransaktionen aus Iran werden daher auch über diese Drittstaaten** abgewickelt, wobei die Banken dieser Länder an das SWIFT-System angebunden sind und Transaktionen nach Österreich durchführen können. Es gibt jedoch Bemühungen der US-Behörden, die Bankgeschäfte von Finanzinstituten der Region mit iranischen Kundinnen und Kunden einzuschränken, und österreichische Banken sind bei Transaktionen aus diesen Ländern (wie auch sonst) an Sorgfaltspflichten gebunden.
- **Das Hawala-System** ist ein altes System, das abseits des etablierten Bankensystems zum Transfer von Geldern verwendet wird. Es gibt in Iran Wechselstuben (Sarrafis), die derartige Dienste anbieten und Transfers über das Hawala-System sind weit verbreitet. Hawala-Überweisungen sind auch nach Österreich möglich. So kann beispielsweise eine Summe in Rial in Iran eingezahlt, und in Österreich in Euro wieder ausbezahlt werden. Das Erbringen von Hawala-Dienstleistungen (durch sogenannte Hawaladare) ist nach österreichischer Rechtslage ein konzessionspflichtiges Finanztransfersgeschäft, allerdings ist das Hawala-Geschäft an sich nicht erlaubnisfähig. Hawala-Transaktionen finden in Österreich in wenig institutionalisiertem Rahmen statt.
- **Es existieren iranische Kryptobörsen**, an denen Rial in verschiedene Kryptowährungen getauscht werden können, auch wenn es jüngst zu einer zeitweisen Kontensperrung durch die iranische Zentralbank an großen iranischen Kryptobörsen gekommen ist. Transaktionen in Kryptowährungen können grundsätzlich anonym erfolgen, während der Transfer an sich öffentlich einsehbar ist. Manche Kryptowährungen und -börsen sind transparenter und machen Transaktionen leichter nachvollziehbar als andere. Beim Umtausch von Krypto-Vermögen in Fiat-Währungen an Kryptobörsen oder via cash-to-crypto-Services (z. B. Kryptowährungsbankomaten) bestehen nach EU-Recht, wie auch an großen iranischen

Kryptobörsen wie Nobitex, Identifikations- und Legitimationspflichten. Während Transaktionen zwischen der iranischen Börse Nobitex und beispielsweise der global agierenden Kryptobörse Binance in der Vergangenheit möglich waren, wurde im Oktober 2024 von Kontensperrungen an zentralisierten, globalen Börsen berichtet.

- **Es existieren Online-Finanzdienstleister**, die Geldtransfers zwischen Europa und Iran gegen Gebühren durchführen. Während etablierte, US-amerikanische Online-Bezahlservices und Kreditkarten großer US-amerikanischer Firmen in Iran nicht funktionieren, gibt es darüber hinaus auch iranische Anbieter, die gegen Entgelt „Pakete“, Gutscheinelösungen und Mittlerdienste zur Verfügung stellen, mit denen US-Sanktionsbestimmungen umgangen und die Dienste großer US-amerikanischer Finanzdienstleister genutzt werden können. Eine Entdeckung, oder beispielsweise die Verwendung einer iranischen IP-Adresse, kann zur Kontensperrung führen.

AML/CFT-Bestimmungen und Sorgfaltspflichten bezüglich der EU-Sanktionen gelten nach EU-Recht nicht nur für Banken, sondern auch für andere Finanzdienstleister. Kryptobörsen und Hawaladare mit Sitz in der EU (oder im Fall von natürlichen Personen auch mit der Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates) sind grundsätzlich dazu verpflichtet, bestimmte Identitätsüberprüfungen ihrer Kundinnen und Kunden durchzuführen, wobei die üblicherweise beleglose Durchführung von Zahlungstransfers durch die Hawaladare ohne umfängliche Kundenidentifizierung der Grund sind, warum Hawala-Dienstleistungen nach EU-Recht nicht erlaubnisfähig sind. Die Überweisung von großen Summen aus Drittstaaten wie den VAE kann bei österreichischen Banken zu Fragen führen und die rechtmäßige Herkunft von Geldern muss gegebenenfalls glaubwürdig gemacht werden, was dokumentenintensiv sein kann. Hinsichtlich jener Transfermöglichkeiten nach Europa, die weitgehend abseits staatlicher Regulierung stattfinden (d. h. über Hawaladare sowie Krypto-Börsen oder cash-to-crypto-Dienste mit schwachen Know-Your-Customer (KYC)-Prozeduren und Finanzdienstleistern, die mittels gefälschter Identitätsnachweise die Geschäftsbedingungen globaler Finanzdienstleister umgehen), bestehen nur sehr eingeschränkte Regressmöglichkeiten. Iranerinnen und Iraner verwenden daher beispielsweise grundsätzlich nur Hawaladare, denen sie vertrauen und die sie seit Langem kennen. Es ist bekannt, dass gut vernetzte, regimenahe iranische Unternehmen [Anm.: gegen die sich Sanktionen tendenziell eher richten] über ausgeklügelte und resiliente Systeme verfügen, um beispielsweise Transaktionen über Drittländer durchzuführen. Weniger gut vernetzte Personen oder Unternehmen sind hierbei dagegen mitunter von Einschränkungen betroffen.

Wie schon erwähnt, ist das iranische Bankensystem weitgehend vom globalen, etablierten Finanzsystem ausgeschlossen. Iranische Banken bieten Online-Banking und Bankomatkartenzahlungen innerhalb Irans an. In Europa funktionieren iranische Bankomatkarten nicht und von Europa aus getätigtes Online-Banking bei einer iranischen Bank würde nur unter Umgehung von Geosperren funktionieren - zudem auch nur innerhalb des iranischen Marktes. Kreditkarten sind in Iran nicht gebräuchlich und die Karten globaler Kreditkartenfirmen funktionieren in Iran grundsätzlich nicht.

Es gibt iranische Banken im staatlichen wie auch privaten Besitz. Viele der privaten Banken stehen jedoch auch mit staatlichen oder halbstaatlichen Organisationen in Verbindung, darunter die Revolutionsgarden und Basij. Dies ist ein Grund, warum sich iranische Banken auf US- und EU-Sanktionslisten befinden. Die iranischen Behörden können Kontenbewegungen iranischer Bankkundinnen und -kunden überwachen. Dies geschieht in erster Linie im Rahmen von AML/CFT-Bestimmungen, die vorschreiben, dass Finanzinstitute Unstimmigkeiten und verdächtige Aktivitäten auf Bankkonten melden müssen. Staatsanwaltschaften sind zudem befugt, im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen Finanzunterlagen zu untersuchen. Banken sind dazu verpflichtet, mit den Justizbehörden zusammenzuarbeiten und bei Bedarf Kontodaten weiterzugeben. Die Einhaltung der damit verbundenen gesetzlichen Grundlagen ist im Allgemeinen strikt, es bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich einer selektiven Durchsetzung und eines Missbrauchs für politische Zwecke, wie z. B. die Überwachung oder gezielte Verfolgung von Personen, die der Regierung kritisch gegenüberstehen. Die Untersuchung von Bankkonten auf verdächtige Transaktionen ist eine gängige Taktik in Fällen, in denen es um politische Dissidenten geht. Es gibt Fälle, bei denen die Behörden versuchten, Verbindungen zu ausländischen Staaten, Medien oder anderen Einrichtungen zu unterstellen.

3 Summary

Letzte Änderung 2024-12-23 15:12

The Islamic Republic of Iran has been sanctioned by Western governments almost since its inception. Financial sanctions, cutting the Iranian banking system off the established global financial system, have become especially tangent since 2011, with a brief interruption due to the JCPOA agreement between 2016 and 2018. EU sanctions law, which is applicable on the territory of EU member states as well as towards its residents, does not prohibit banking transactions with unsanctioned Iranian persons and entities. However, the compliance provisions to prevent money laundering and terrorist financing (AML/CFT provisions), due diligence requirements to comply with EU sanctions, and the fear of US secondary sanctions increase the cost of financial transactions to such an extent that many European financial institutions have decided to no longer carry them out at all. There are no known Austrian banks that would currently offer such banking services to private customers. In addition, Iranian banks have been excluded from the SWIFT financial communication system again since 2018, which further complicates financial transactions.

The following options are available for conducting financial transactions between Iran and Europe. Some of them share the same restrictions while others are subject to different ones: transfer of cash, transactions via third country, via the Hawala system, via cryptocurrencies or by means of other online financial service providers.

- **Cash transfers** involve export limits on the Iranian side (5,000 EUR or USD; larger amounts must be declared), as well as Austrian legal requirements to declare the import of 10,000 EUR or more. There are different exchange rates to convert Rials to Euros or US Dollars in Iran. Each of them can be obtained with different authorizations and (partially) maximum limits. The unofficial exchange rate on the free market, which is accessible

without restrictions, is volatile and less favorable for the exchange of Rials into Euros or US Dollars than the official exchange rates set by the state.

- Many Iranian companies have subsidiaries in countries in the region, for example in the United Arab Emirates (UAE) or Turkey. **Financial transactions from Iran are also processed through these third countries.** The banks of these countries are connected to the SWIFT system and are able to carry out transactions to Austria. However, there are efforts by the US authorities to restrict these financial institutions' involvement with Iranian customers, and Austrian banks are bound by due diligence requirements when it comes to transactions from these countries (as they are in all cases).
- **The Hawala system** is an old system used to transfer funds outside the established banking system. There are currency exchange offices (Sarrafis) in Iran that offer such services; transactions via the Hawala system are widespread. Hawala transactions can also be made to Austria. One might, for example, pay a certain amount of Rials in Iran, and a beneficiary might receive Euros in Austria in exchange. According to Austrian law, the provision of Hawala services (by so-called Hawaladar operators) is a financial transfer business that requires licensing, although Hawala business itself is not eligible to licensing in Austria. Hawala transactions to and from Austria are carried out in a barely institutionalized form.
- **There are Iranian crypto exchanges** that convert Rials to various cryptocurrencies, even though major Iranian crypto exchanges have recently been subject to temporary account suspensions by the Iranian Central Bank. Transactions in cryptocurrencies can generally be made anonymously, while the transfer itself is openly visible. Some cryptocurrencies and exchanges are more transparent and make transactions easier to trace than others. There are identification and legitimisation requirements under EU law for exchanging crypto assets to fiat currencies at crypto exchanges or via cash-to-crypto services (e.g. crypto ATMs). The same holds true for large Iranian crypto exchanges such as Nobitex. While transactions between the Iranian exchange Nobitex and the global, centralised crypto exchange Binance were possible in the past, there were reports of account freezes at global, centralised crypto exchanges in October 2024.
- **There are online financial service providers** which transfer money between Europe and Iran for a fee. Established, US based online payment services and credit cards by US companies do not work in Iran. However, there are Iranian providers that offer „packages“, voucher solutions, and intermediary services to circumvent US sanctions and use those services in exchange for a payment. Discovery, or usage of an Iranian IP address, for example, might lead to a blocked account.

AML/CFT regulations and due diligence requirements for EU sanctions compliance apply not only to banks, but also to other financial service providers under EU law. Crypto exchanges and hawaladars based in the EU (or, in the case of natural persons, also citizens of EU member states) are in general obliged to carry out certain identity checks on their customers. As hawaladars usually do not carry out extensive customer identification and mostly work without thorough

documentation, they cannot be properly licensed as financial institutions under EU law. Banking transactions involving large sums from third countries such as the UAE can raise questions by Austrian banks, including extensive documentation requirements to prove the legitimate origin of the funds. There are only very limited options for recourse with financial transaction methods that operate largely outside of governmental control (i. e. via hawaladars, crypto exchanges or cash-to-crypto services with weak know-your-customer (KYC) procedures, and financial service providers that use fake identities to circumvent the terms and conditions of global financial service providers). Iranians therefore usually only work with hawaladars they trust and have known for a long time. It is known that well-connected Iranian companies with close ties to the regime [note: that might be the intended target of sanctions] have sophisticated and resilient systems in place to carry out transactions via third countries. Less well-connected individuals and companies, on the other hand, are sometimes more affected by restrictions.

As mentioned earlier, Iran's banking system is largely excluded from the global, established financial system. Iranian banks offer online banking and debit card payments within Iran. Iranian debit cards do not work in Europe and online banking with an Iranian bank would only work from Europe by bypassing geo-blocks - and only within the Iranian market. Credit cards are not common in Iran and international credit cards cannot be used within the country.

There are state-owned and private banks in Iran. However, many of the private banks are also linked to state or semi-state organisations, including the Revolutionary Guards and Basij. This is one reason why Iranian banks are on US and EU sanctions lists. The Iranian authorities are able to monitor the movements of accounts held by Iranian bank customers. This is primarily done under AML/CFT regulations, which require financial institutions to report discrepancies and suspicious activities in bank accounts. Public prosecutors are also authorized to examine financial records as part of criminal investigations. Banks are obliged to cooperate with the judicial authorities and, if necessary, to disclose account information. In general, the associated legal framework is strictly adhered to, but there are concerns about selective enforcement and abuse for political purposes, such as monitoring or targeting individuals critical of the government. Checking bank accounts for suspicious transactions is a common tactic in cases involving political dissidents. The authorities have at times scrutinised accounts to allege connections with foreign governments, the media, or other entities.

4 Einleitung

Letzte Änderung 2024-12-23 15:13

Die Islamische Republik Iran galt lange Zeit als das „am meisten sanktionierte Land der Welt“ (Bajoghli/Nasr/Salehi-Isfahani/Vaez 2024, S. 5; vgl. DW 26.4.2024), bis der russische Überfall auf die Ukraine im Jahr 2022 mehrere Sanktionsrunden westlicher Staaten und Entitäten auslöste und die Russische Föderation die Islamische Republik hinsichtlich der Anzahl an gegen das Land verhängten Sanktionen überholte (DW 26.4.2024). Während die Verhängung von Sanktionen als ein „Mittel der Außenpolitik“ definiert werden kann, „mit dem internationale Organisationen, Staatenverbände und Einzelstaaten restriktive Maßnahmen gegenüber einzelnen

Staaten oder bestimmten Personengruppen erlassen, um sie zu bestimmten Handlungen zu bewegen“ (Bundestag 6.10.2022, S. 4), sind Verstöße gegen diese ein strafrechtliches Vergehen (IRRASR 14.11.2024).

Neben Embargos und Genehmigungspflichten für bestimmte Güter umfassen die nach EU-Recht geltenden Sanktionen gegen Iran vor allem Listen sanktionierter Personen und Entitäten, denen keine Gelder bereitgestellt werden dürfen und deren Vermögen gegebenenfalls eingefroren werden müssen (WKO 16.10.2024). Gemeinsam mit den verschärften Bestimmungen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat dies wesentliche Auswirkungen auf den Zahlungsverkehr zwischen Iran und westlichen Staaten, und zwar nicht nur für die sanktionierten Personen und Entitäten, sondern für alle iranischen Bürgerinnen und Bürger.

Da die Möglichkeiten zum Geldtransfer zwischen Iran und Österreich für fremden- und asylrechtliche Entscheidungen relevant sein können, und Anfragen an die Staatendokumentation einen Informationsbedarf zu diesem Thema nahelegen, hat sich die Staatendokumentation entschieden, hierzu einen Themenbericht zu verfassen. Abseits eines allgemeinen Überblicks über die geltende Sanktionslage stehen insbesondere die folgenden Fragen im Zentrum:

- Welche Möglichkeiten zum Transfer von Geldwerten aus Iran nach Europa bzw. Österreich und umgekehrt gibt es?
- Wieviel Bargeld (EUR/IRR) darf aus Iran ausgeführt werden, und bedarf es dazu einer Ausfuhrgenehmigung?
- Was ist bei der Einfuhr von Bargeld nach Österreich zu beachten?
- Wo kann in Iran Geld gewechselt werden und zu welchem Wechselkurs passiert das?
- Wie funktioniert der Geldtransfer über das Hawala-System bzw. „offizielle“ Wechselstuben (Sarraf) zwischen Iran und Europa bzw. Österreich?
- Ist es möglich, aus dem europäischen Ausland auf ein iranisches Bankkonto zuzugreifen?
- Gibt es iranische Bankomat- oder Kreditkarten, mit denen in Österreich Geld abgehoben werden kann?
- Welche Möglichkeiten haben iranische Behörden zur Einsicht in Bankkonten und Zahlungstransfers iranischer Banken?
- Werden Kontoaktivitäten iranischer Bankkunden von der iranischen Regierung beobachtet?

Die Beantwortung der Fragen erfolgt entsprechend der Methodologie der Staatendokumentation einerseits mittels Recherchen in öffentlich zugänglichen Quellen, andererseits wurden zwei Experten und eine Expertin zu diesem Thema befragt. Hierbei handelt es sich um einen Experten für Handelsbeziehungen zwischen Europa und Iran, einen auf Sanktionsrecht spezialisierten Rechtsanwalt einer international tätigen Wirtschaftsrechtskanzlei und eine iranische

Rechtsanwältin und Forscherin, die in Iran als Strafrechtsverteidigerin unter anderem in Menschenrechtsfällen vor Revolutionsgerichten tätig war. Auf Wunsch der Experten, sowie teils aus Sicherheitsgründen, unterbleibt eine namentliche Nennung in diesem Bericht. Die Staatendokumentation bedankt sich auf diesem Weg herzlich für die Bereitschaft der Experten und der Expertin, ihre Zeit und Expertise mit der Staatendokumentation zu teilen und so wesentlich zum Erfolg der Recherchen beizutragen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Ziel dieses Berichts die Beschreibung grundsätzlicher Möglichkeiten und Probleme zum Zahlungsverkehr zwischen Iran und Europa bzw. Österreich ist. Ob und wie Vermögen in konkreten Fällen transferiert werden können, kann die Staatendokumentation nicht beantworten, nicht zuletzt da dies entsprechend den Rahmenbedingungen, die weniger von gesetzlichen Bestimmungen als von vorhandenen Ressourcen und technischen Möglichkeiten geprägt sind, wesentlich von individuellen Faktoren abhängig ist.

In diesem Bericht vergleichsweise wenig behandelt bleiben zudem die praktischen Auswirkungen von AML/CFT-Bestimmungen und Sorgfaltsüberprüfungspflichten bei Einzahlungen auf österreichische Bankkonten, die ebenfalls einzelfallabhängig sind. „Verdächtige“ Einzahlungen, wie z. B. unerwartete Transaktionen hoher Summen, insbesondere mit Auslandsbezug, können jedoch zu Maßnahmen seitens österreichischer Banken führen.

Auch können sich die beschriebenen Möglichkeiten im Zeitverlauf ändern. Dies trifft insbesondere auf jene Transferwege zu, die sich zumindest in rechtlichen Grauzonen befinden und deren Beschreibung in den zitierten reichweitenstarken Medien möglicherweise zu einem (expliziteren) Verbot durch Gesetzgeber oder zur Sperrung durch die Unternehmen führen kann. Zuletzt wird auch darauf verwiesen, dass es weder die Intention der Staatendokumentation noch der zitierten Experten ist, hiermit eine Anleitung zur Umgehung von Geldwäsche- und Sanktionsbestimmungen bereitzustellen.

Quellen

- Bajoghli/Nasr/Salehi-Isfahani/Vaez - Bajoghli, Narges, Nasr, Vali, Salehi-Isfahani, Djavad, Vaez, Ali (2024): How Sanctions Work. Iran and the Impact of Economic Warfare. Stanford: Stanford University Press.
- Bundestag - Deutscher Bundestag (6.10.2022): Sachstand: Sekundärsanktionen als Mittel der Außenpolitik, <https://www.bundestag.de/resource/blob/919480/21f86129672c1fda95e32489cc981882/WD-5-122-22-pdf.pdf>, Zugriff 7.11.2024
- DW - Deutsche Welle (26.4.2024): Was bringen Sanktionen gegen Iran und Russland?, <https://www.dw.com/de/was-bringen-sanktionen-gegen-iran-und-russland/a-68921003>, Zugriff 29.10.2024
- IRRASR - Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Sanktionsrecht (Iran) (14.11.2024): Interview, per Videotelefonie
- WKO - Wirtschaftskammer Österreich (16.10.2024): Aktueller Stand der EU-Sanktionen gegen den Iran, <https://www.wko.at/aussenwirtschaft/sanktionen-iran>, Zugriff 6.11.2024

5 Sanktionsregime gegen Iran: Überblick

Letzte Änderung 2024-12-23 15:17

Die USA haben seit der „Geisel-Krise“ der Jahre 1979-1981 (CRS 6.9.2024, S. 26), bei der Anhänger Ayatollah Khomeinis 52 US-amerikanische Diplomaten 444 Tage lang in Teheran als Geiseln hielten (Bajoghli/Nasr/Salehi-Isfahani/Vaez 2024, S. 67, 107), Wirtschaftssanktionen verhängt, welche das iranische Regime zu einer Veränderung seiner Verhaltensweise zwingen sollte (CRS 6.9.2024, S. 26; vgl. GITOC 1.2020, S. 28). Verschiedene US-Regierungen haben seitdem in mehreren Wellen Sanktionen beschlossen (Bajoghli/Nasr/Salehi-Isfahani/Vaez 2024, S. 107; vgl. USIP 8.2015). Die US-Embargos wurden ab 1984 mit iranischer Terrorisemusunterstützung, später mit iranischen Ambitionen zur Erlangung von Massenvernichtungswaffen argumentiert. Die unilateralen Sanktionen der USA wurden in den 1990er-Jahren vielfach kritisiert, führten schließlich jedoch zu einem breiten internationalen Konsens, einschließlich einer Reihe von UN-Sanktionen seit 2007 und Maßnahmen der EU seit 2010 (USIP 8.2015). Ab 2011 fokussierten die USA unter dem damaligen US-Präsidenten Barack Obama auf Sanktionen, welche die iranischen Finanzen stören sollten. Angesichts der US-Dominanz auf dem Währungsmarkt und im inzwischen digitalisierten globalen Finanzsystem, wurden die iranischen Banken auf bislang undenkbarer Weise vom globalen Banksystem ausgeschlossen (Bajoghli/Nasr/Salehi-Isfahani/Vaez 2024, S. 64).

Rund ein Jahrzehnt andauernde diplomatische Bemühungen (Bajoghli/Nasr/Salehi-Isfahani/Vaez 2024, S. 124) führten im Juli 2015 zur Einigung auf ein Atomabkommen (Joint Comprehensive Plan of Action, JCPOA) zwischen den Verhandlungsparteien Iran und den fünf permanenten Mitgliedern des UN-Sicherheitsrats plus Deutschland (CFR 27.10.2023). Damit erfolgte die Aussetzung der meisten mit dem iranischen Atomprogramm in Verbindung stehenden Sanktionen der Vereinten Nationen sowie aller diesbezüglichen Sanktionen der EU (Rat der EU 19.11.2024) und auch die USA sahen sich im Jänner 2016 zu einer Aufhebung der Nuklear-Sanktionen verpflichtet (CFR 27.10.2023). Andere Sanktionen gegen die Islamische Republik blieben aufrecht (Rat der EU o.D., CFR 27.10.2023). Im Mai 2018 gab der damalige US-Präsident Donald Trump den Rückzug der USA aus dem Abkommen bekannt. Die zuvor suspendierten US-Sanktionen traten somit wieder in Kraft. Zudem verhängten die USA weitergehende restriktive Maßnahmen, von denen zahlreiche sogenannte Sekundärsanktionen sind, d. h. auch Handelspartner Irans aus Drittstaaten betreffen (AA 7.10.2024).

Das JCPOA-Abkommen sah vor, dass die Nuklear-Sanktionen der EU acht Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens, also im Oktober 2023, endgültig aufgehoben werden, so die Internationale Atomenergiebehörde (IAEO) zum Schluss kommt, dass das iranische Atomprogramm ausschließlich friedlichen Zwecken dient (Rat der EU 19.11.2024). Da der Rat der EU diese Bedingung nicht erfüllt sah, wurden diese Sanktionen im Oktober 2023 beibehalten. Der Rat verabschiedete im Oktober 2023 zudem Rechtsakte zur Aufrechterhaltung jener Sanktionen, die ursprünglich von den Vereinten Nationen gegen Personen und Organisationen verhängt worden waren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit nuklearen oder ballistischen Raketen beteiligt sind (Rat der EU 17.10.2023). Das Sekretariat der Vereinten Nationen erklärte im Oktober 2023

dagegen, dass die erwähnten Sanktionen mit Nuklearbezug, die auch Beschränkungen im Raketenbereich umfassten, mit Oktober 2023 aufgehoben seien. Diese Sanktionen sind daher in der EU (wie auch USA) nur deshalb noch aufrecht, weil sie in das EU-Recht (bzw. US-Recht) übernommen wurden (IrWire 20.10.2023; vgl. UK Parliament 4.10.2024).

Unter Berufung auf die sich verschlechternde Menschenrechtslage in Iran hat die EU ihre restriktiven Maßnahmen seit Oktober 2022 zudem deutlich erhöht und zehn weitere Sanktionspakete beschlossen (Rat der EU 19.11.2024). Dabei wurden im Winter 2022/2023 Sanktionskataloge um Personen und Entitäten ergänzt, die den Sittenwächtern nahe stehen. Im Frühling 2024 wurden angesichts des iranischen Raketenangriffs auf Israel weitere Sanktionen ausgesprochen, die sich vor allem gegen Personen und Entitäten richten, welche mit dem iranischen Raketen- und Drohnenprogramm in Beziehung stehen. Im Spätsommer 2024 folgten weitere EU-Sanktionen aufgrund der Weitergabe von Mittelstreckenraketen an Russland, die wahrscheinlich in der Ukraine zum Einsatz kommen werden (IRWEX 4.11.2024).

Mit Stand 29.10.2024 sind somit Beschränkungen der EU gegen Iran mit den folgenden Begründungen aufrecht:

- Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen (EU-VO 359/2011, Beschluss 235/2011);
- Ziel der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen (EU-VO 267/2012, Ratsbeschluss 413/2010);
- Militärische Unterstützung Irans für den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine sowie der Unterstützung von bewaffneten Gruppierungen und Entitäten im Nahen Osten und der Region des Roten Meeres (EU-VO 1519/2023, Ratsbeschluss 1532/2023, EU-Durchführungs-VO 1793/2024, EU-Durchführungs-VO 1971/2024) (EC 29.10.2024).

Bei den Sanktionen handelt es sich einerseits um Personenlisten bzw. Finanzsanktionen, andererseits bestehen auch Embargos bzw. Genehmigungspflichten (WKO 16.10.2024). Unter anderem sind gelistete Personen auch von Reisebeschränkungen (keine Visumsvergabe) betroffen (EC 29.10.2024). Die Embargo- und Genehmigungsbestimmungen sehen vor, dass die Ausfuhr, der Verkauf, die Lieferung und Weitergabe bestimmter Güter und Technologien genehmigungspflichtig sind, während für andere Güter, wie z. B. Militärgüter und der internen Repression dienende Ausrüstung, ein Embargo besteht (WKO 16.10.2024).

Die entsprechenden Verordnungen der EU sind die Rechtsgrundlage für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anzuwendenden Beschränkungen (BMF 1.2.2016). Alle EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie in der EU aufhältige Personen sind zur Einhaltung des EU-Sanktionsrechts verpflichtet (IRRASR 14.11.2024). Vom UN-Sicherheitsrat erlassene Waffenembargos, wie sie für Iran zwischen 2006 und 2023 bestanden, haben praktisch globale Gültigkeit. Alle UN-Mitgliedsstaaten sind zur Umsetzung verpflichtet (SWP 21.2.2024). Darüber hinaus haben die USA Sekundärsanktionen verhängt (Standard 11.9.2024), das sind Sanktionen, die Nicht-US-Personen (Standard 11.9.2024) sowie Unternehmen weltweit in die Pflicht nehmen, ohne dass ein hinreichender US-Bezug existiert (Bundestag 6.10.2022, S. 4).

Gemäß US-Sanktionen sind beispielsweise Finanzmittel von Personen und Unternehmen einzufrieren, die sich auf der „Specially Designated Nationals and Blocked Persons“-Liste (SDN) befinden, während mittels der „Sectoral Sanctions Identifications“-Liste (SSI) sektorale Sanktionen verhängt wurden, die auf Aktivitäten und Transaktionen in bestimmten Industrien abzielen (Standard 11.9.2024). Die Sanktionskataloge der EU und USA sind dabei zwar themenverwandt, allerdings geht das US-Recht in manchen Fällen weiter als das EU-Recht (IRWEX 4.11.2024). Die US-Justiz kann Nicht-US-Unternehmen für die Nichteinhaltung dieser Sanktionskataloge nicht strafrechtlich belangen, jedoch können Nicht-US-Unternehmen, die im wesentlichen Umfang Geschäfte mit US-sanktionierten Parteien betreiben, im Rahmen mancher - nicht aller - US-Sanktionsprogramme Beschränkungen auferlegt werden. Vereinfacht gesagt: Nicht-US-Unternehmen können nicht in einem strafrechtlichen Sinne bestraft werden, US-amerikanischen Unternehmen kann aber z. B. verboten werden, Handel mit solchen Unternehmen oder Personen zu betreiben. Hierbei gibt es eine breite Palette von möglichen Maßnahmen, die bis zur US-Sanktionierung selbst gehen können (IRRASR 14.11.2024). Andere mögliche Konsequenzen sind der Ausschluss vom US-Finanzmarkt, die Verweigerung von Devisentransaktionen und die Verhängung von Straf- und Bußgeldern (Bundestag 6.10.2022, S. 5).

Auch wenn die extraterritoriale Anwendung von Sekundärsanktionen gemäß einer Feststellung des EuGH in der EU unzulässig und völkerrechtswidrig ist, bergen die US-Sanktionen ein „enormes Abschreckungspotenzial“ (Standard 11.9.2024). Versuche, in der EU ansässige Unternehmen mittels EU-Verordnungen vor den Auswirkungen der 2018 mit dem Austritt aus dem JCPOA wiedereingeführten US-Sanktionen zu schützen, erwiesen sich als nicht wirksam (SWP 27.5.2019). Die Wirtschaftskammer Österreich warnt zudem vor einem Reputationsrisiko für österreichische Unternehmen in den USA bei Wirtschaftsaktivitäten in Iran, selbst wenn die entsprechende Wirtschaftsbranche nicht von Sanktionen betroffen ist (WKO 11.2024).

Anm.: Der von der Europäischen Kommission bereitgestellten [EU Sanctions Map](#) können aktuelle Informationen zu den nach EU-Recht geltenden Sanktionsmaßnahmen gegen Iran entnommen werden, einschließlich einer Weiterleitung zu den entsprechenden EU-Rechtstexten, welche die Listen der sanktionierten Personen und Entitäten umfassen. Die [UN Sanctions App](#) bietet einen Überblick über UN-, EU- und US-Sanktionen, einschließlich einer Beschreibung der Entwicklungen rund um das JCPOA-Abkommen. Einen Überblick über die Sanktionsregime diverser Länder gegen die Islamische Republik Iran bietet auch die [International Iran Sanctions Database](#) der NGO United Against Nuclear Iran (UANI). Diverse Dokumente zu den gegen Iran verhängten US-Sanktionen können der Website des [Office of Foreign Assets Control \(OFAC\)](#) entnommen werden, diverse US-Sanktionslisten sind unter [diesem Link](#) der OFAC zu finden.

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (7.10.2024): Das iranische Atomprogramm, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/iran-node/wiener-nuklearvereinbarung-atomprogramm-iran/202458>, Zugriff 30.10.2024
- Bajoghli/Nasr/Salehi-Isfahani/Vaez - Bajoghli, Narges, Nasr, Vali, Salehi-Isfahani, Djavad, Vaez, Ali (2024): How Sanctions Work. Iran and the Impact of Economic Warfare. Stanford: Stanford University Press.

- BMF - Bundesministerium für Finanzen (1.2.2016): AH-2616, Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo, <https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/16b25c92-f51e-4b33-83bd-1176a1fae282/71374.13.1.pdf>, Zugriff 6.11.2024
- Bundestag - Deutscher Bundestag (6.10.2022): Sachstand: Sekundärsanktionen als Mittel der Außenpolitik, <https://www.bundestag.de/resource/blob/919480/21f86129672c1fda95e32489cc981882/WD-5-122-22-pdf.pdf>, Zugriff 7.11.2024
- CFR - Council on Foreign Relations (27.10.2023): What Is the Iran Nuclear Deal?, <https://www.cfr.org/background/what-iran-nuclear-deal>, Zugriff 30.10.2024
- CRS - Congressional Research Service [USA] (6.9.2024): Iran: Background and U.S. Policy, <https://sgp.fas.org/crs/mideast/R47321.pdf>, Zugriff 17.9.2024
- EC - Europäische Kommission (29.10.2024): EU Sanctions Map: Iran, <https://tinyurl.com/4x7vpjcd>, Zugriff 6.11.2024
- GITOC - Global Initiative Against Transnational Organized Crime (1.2020): Under the Shadow. Illicit economies in Iran, <https://globalinitiative.net/wp-content/uploads/2020/10/Under-the-shadow-Illicit-economies-in-Iran-GITOC.pdf>, Zugriff 27.11.2024
- IRRASR - Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Sanktionsrecht (Iran) (14.11.2024): Interview, per Videotelefonie
- IRWEX - Wirtschaftsexperte Iran (4.11.2024): Interview, via Videotelefonie
- IrWire - Iran Wire (20.10.2023): What Happened to Iran at Midnight on October 19, 2023, <https://iranwire.com/en/politics/121728-what-happened-to-iran-at-midnight-on-october-19-2023/>, Zugriff 8.11.2024
- Rat der EU - Rat der EU (o.D.): Gemeinsamer umfassender Aktionsplan (JCPOA) und restriktive Maßnahmen, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions-against-iran/jcpoa-restrictive-measures/>, Zugriff 30.10.2024
- Rat der EU - Rat der EU (19.11.2024): EU sanctions against Iran, <https://www.consilium.europa.eu/en/policies/sanctions-against-iran/#nuclear-proliferation>, Zugriff 30.10.2024
- Rat der EU - Rat der EU (17.10.2023): Iran: Council maintains restrictive measures under the non-proliferation sanctions regime after the JCPOA Transition Day, <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2023/10/17/iran-council-maintains-restrictive-measures-under-the-non-proliferation-sanctions-regime-after-the-jcpoa-transition-day/>, Zugriff 8.11.2024
- Standard - Standard, Der (11.9.2024): Warum US-Sanktionen in der EU nicht gelten dürfen, faktisch aber dennoch wirken, <https://www.derstandard.at/story/3000000236015/warum-us-sanktionen-in-der-eu-nicht-gelten-duerfen-faktisch-aber-dennoch-wirken>, Zugriff 7.11.2024
- SWP - Stiftung Wissenschaft und Politik (21.2.2024): UN-Waffenembargos auf dem Prüfstand, <https://www.swp-berlin.org/10.18449/2024S06/#fn-d45114e498>, Zugriff 6.11.2024
- SWP - Stiftung Wissenschaft und Politik (27.5.2019): Extraterritoriale US-Sanktionen, <https://www.swp-berlin.org/publikation/extraterritoriale-us-sanktionen>, Zugriff 7.11.2024
- UK Parliament - United Kingdom Parliament (4.10.2024): Research Briefing: What is the status of Iran's nuclear programme and the JCPOA?, <https://commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/cbp-9870/>, Zugriff 8.11.2024
- USIP - United States Institute of Peace [USA] (8.2015): U.S. Sanctions, <https://iranprimer.usip.org/resource/us-sanctions>, Zugriff 30.10.2024
- WKO - Wirtschaftskammer Österreich (11.2024): Wirtschaftsbericht Iran, <https://www.wko.at/oe/aussenwirtschaft/iran-wirtschaftsbericht.pdf>, Zugriff 7.11.2024
- WKO - Wirtschaftskammer Österreich (16.10.2024): Aktueller Stand der EU-Sanktionen gegen den Iran, <https://www.wko.at/aussenwirtschaft/sanktionen-iran>, Zugriff 6.11.2024

5.1 Finanzsanktionen und AML/CFT-Bestimmungen

Letzte Änderung 2024-12-23 15:17

Der eingeschränkte Zahlungsverkehr ist gemäß einem Bericht des Außenwirtschaftszentrums der WKO in Teheran vom November 2024 weiterhin das „größte bestehende 'Nadelöhr'“ für österreichische Unternehmen beim Handel mit Iran (WKO 11.2024, S. 5). Es bestehen insbesondere die folgenden Hinderungsgründe für europäische bzw. österreichische Finanzinstitute,

um Transaktionen von und nach Iran durchzuführen: der Compliance-Aufwand, u. a. rund um die EU-Sanktionen (IRRASR 14.11.2024), aber vor allem auch zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (IRRASR 14.11.2024, IRWEX 4.11.2024, GITOC 1.2020, S. 20f.) bzw. das FATF-Blacklisting Irans (IRWEX 4.11.2024; vgl. GITOC 1.2020, S. 20f.) und die US-amerikanischen Sekundärsanktionen gegen iranische Geschäftsbanken (IRWEX 4.11.2024).

Die EU-Finanzsanktionen sehen vor, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen in Besitz oder unter Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die sich auf EU-Sanktionslisten befinden, eingefroren werden müssen und den sanktionierten Personen oder Entitäten keine Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen (WKO 16.10.2024; vgl. IRRASR 14.11.2024), d. h. sie dürfen „wirtschaftlich nicht begünstigt“ werden (IRWEX 4.11.2024). Für diese beiden Gebote gilt das Prinzip des Eventualvorsatzes, d. h. ein strafrechtlicher Verstoß liegt grundsätzlich dann vor, wenn eine Person einen Rechtsverstoß für möglich hält, sich aber damit abfindet und dennoch eine Handlung (hier: den Geldtransfer) durchführt. Es müssen daher jeweils angemessene Prüfungen vorgenommen werden, um auszuschließen, dass Gelder aus einem sanktionierten Umfeld stammen (IRRASR 14.11.2024). Gemäß Art. 10 des Beschlusses 2010/413 des Rates besteht bei Banküberweisungen zwischen iranischen Banken und Banken in EU-Mitgliedsstaaten zudem grundsätzlich eine vorherige Genehmigungspflicht. Ausnahmen davon gibt es u. a. bei „Überweisungen persönlicher Gelder/Heimatüberweisungen“ unter 10.000 EUR (Beschluss 2010/413 26.7.2010).

Die Rolle Irans im Bereich der globalen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat international viel Aufmerksamkeit erhalten. Insbesondere das US-amerikanische Außenministerium hat laufend darauf hingewiesen, dass Iran Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (sogenannte AML/CFT-Bestimmungen) nicht einhält, und auch die Financial Action Task Force (FATF) hat die Abwesenheit von AML/CFT-Bestimmungen in Iran als eine „erhebliche Schwachstelle innerhalb des internationalen Finanzsystems“ bezeichnet (GITOC 1.2020, S. 20f.). Die FATF ist eine intergouvernementale Vereinigung von Staaten, die internationale Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung setzt. Österreich ist seit 1990 Teil der FATF (BMF o.D.). Iran ist kein FATF-Mitgliedsland (FATF o.D.a), allerdings wird politischer Druck auf Staaten mit mangelhaften Geldwäschebestimmungen ausgeübt (BMF o.D.). Letzteres geschieht beispielsweise über die „Grey“- und „Black List“ der FATF. Dort werden Staaten gelistet, die nach FATF-Standards schwerwiegende Versäumnisse (Black List) oder Versäumnisse (Grey List) bei der Bekämpfung von Geldwäsche sowie Finanzierung von Terrorismus und Proliferation aufweisen. Die FATF fordert ihre Mitglieder auf, bei allen Ländern, die sich auf der Black List befinden, und die somit als Hochrisikoländer eingestuft werden, verstärkte Sorgfaltspflicht anzuwenden und in schwerwiegenden Fällen auch Gegenmaßnahmen zu ergreifen (FATF o.D.b). Iran befindet sich seit Februar 2020 auf der Black List der FATF (FATF 25.10.2024; vgl. IRINTL 23.9.2024). Banken, die bei grenzübergreifenden Transaktionen Gelder erhalten, sind an die Geldwäschebestimmungen und Maßnahmen zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung ihrer jeweiligen Rechtssprechungen gebunden. Üblicherweise beinhaltet dies, dass sie eine

Sorgfaltsüberprüfung (Due-Diligence-Prüfung) bei den Banken durchführen müssen, von denen sie das Geld erhalten. Die FATF stellt Leitfäden zur Überwachung und Umsetzung von Geldwäschebestimmungen und Maßnahmen gegen Terrorismusfinanzierung bereit (NY FRB 1.2023, S. 13f.). Ähnliches gilt auch für andere Finanzdienstleister. Unternehmen, die z. B. Krypto-Finanzdienstleistungen anbieten, haben nach EU-Recht bestimmte Identifikationsverpflichtungen, die sich an Empfehlungen der FATF-Arbeitsgruppe zur „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ orientieren (Rat der EU 27.9.2024).

Zwar gibt es Bestrebungen iranischer politischer Entscheidungsträger, FATF-konforme AML/CFT-Bestimmungen zu erlassen, jedoch profitieren manche Akteure innerhalb der iranischen Elite finanziell erheblich von der intransparenten Lage und den bestehenden Beschränkungen (IRINTL 23.9.2024, GITOC 1.2020, S. 21f.). Dadurch generierte finanzielle Mittel werden auch zur Finanzierung der iranischen Stellvertreter in der Region eingesetzt, wie z. B. der Hisbollah und Hamas (GITOC 1.2020, S. 21f.). Die Hamas wird von der EU zur Gänze, die Hisbollah in Teilen (ihr militärischer Flügel) als Terrororganisation gelistet (EU-DVO 2024/2055 26.7.2024).

Alle großen iranischen Geschäftsbanken stehen auf Sanktionslisten der USA (IRWEX 4.11.2024; vgl. USDOT 8.10.2020). Aus Angst, ihr Dollar-Clearing zu verlieren, führen viele europäische Banken daher keine Transaktionen mit iranischen Banken durch (IRWEX 4.11.2024). Die 2018 eingeführten US-Sanktionen betreffen zudem auch das SWIFT-System (Zeit Online 5.11.2018; vgl. NZZ 25.2.2022). SWIFT ist eine in Belgien ansässige Genossenschaft, über die rund 11.000 Banken in 200 Ländern standardisierte Zahlungsanweisungen austauschen. Die Organisation ist damit ein wichtiger Bestandteil des globalen Finanzsystems (NZZ 25.2.2022): Der Großteil der für internationale Zahlungen notwendigen Kommunikation läuft über das SWIFT-System. Da es wenige Alternativen zum SWIFT-System gibt, sind Sanktionen, die den Zugang dazu einschränken, für die sanktionierten Entitäten besonders kostspielig. SWIFT fällt unter belgische und EU-Rechtsprechung und muss somit deren Sanktionsmaßnahmen umsetzen (NY FRB 1.2023). Iranische Banken wurden erstmals 2012 mit Inkrafttreten der EU-Verordnung 267/2012 vom SWIFT-System ausgeschlossen, die es SWIFT explizit verbot, Finanznachrichtendienste für EU-sanktionierte iranische Banken bereitzustellen. Nachdem viele der Banken im Jänner 2016 von den EU-Sanktionslisten gestrichen wurden, durften sie am SWIFT-System wieder teilnehmen (SWIFT o.D.; vgl. DIF 1.3.2022). Als die USA 2018 aus dem JCPOA-Abkommen ausstiegen, gewährten sie SWIFT eine sechsmonatige Frist, bevor das System mit Sanktionen belegt werden würde, falls es US-sanktionierte iranische Finanzinstitute nicht wieder von Finanznachrichtentransfers ausschließen würde. SWIFT folgte den US-amerikanischen Vorgaben, obwohl das geltende EU-Recht dies nicht vorsah (NY FRB 1.2023; vgl. NZZ 25.2.2022). Gemäß EU-VO 267/2012 besteht zwar weiterhin ein Verbot der SWIFT-Kommunikation für gelistete iranische Personen oder Banken (WKO 16.10.2024), allerdings befinden sich mit Stand 13.9.2024 nur zwei iranische Banken auf der Sanktionsliste dieser Verordnung, beide mit der Begründung, dass sie Verbindungen zu den Revolutionsgarden haben (EU-VO 267/2012 13.9.2024).

Teilweise entscheiden sich Finanzinstitute, aufgrund hoher Compliance-Risiken oder -Kosten, Geldtransfers mit Bezug zu bestimmten Ländern generell nicht durchzuführen, auch wenn diese im Einzelfall erlaubt bzw. sanktionskonform wären (IRRASR 14.11.2024). Ein Großteil der

Banken in Europa ist in Bezug auf Iran momentan nahezu „over-compliant“, was angesichts der weltpolitischen Lage, des FATF-Blacklistings und der US-amerikanischen Sekundärsanktionen verständlich ist. Es gibt nur sehr wenige Banken in Europa, die weiterhin grundsätzlich Transaktionen mit Iran durchführen. Keine dieser Banken [für Privatkunden] befindet sich in Österreich (IRWEX 4.11.2024).

Quellen

- Beschluss 2010/413 - Beschluss 2010/413/GASP des Rates (26.7.2010): Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02010D0413-20240730>, Zugriff 3.12.2024
- BMF - Bundesministerium für Finanzen (o.D.): Financial Action Task Force, <https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/geldwaescherei/FATF.html>, Zugriff 8.11.2024
- DIF - Deutschlandfunk (1.3.2022): Ausschluss aus Banken-Netzwerk SWIFT als Sanktionsmittel, <https://www.deutschlandfunk.de/swift-moegliche-sanktionen-gegen-russland-102.html>, Zugriff 7.11.2024
- EU-DVO 2024/2055 - Durchführungsverordnung (EU) 2024/2055 des Rates (26.7.2024): Durchführungsverordnung (EU) 2024/2055 des Rates vom 26. Juli 2024 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/329, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32024R2055>, Zugriff 27.11.2024
- EU-VO 267/2012 - Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates (13.9.2024): Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 088 vom 24.3.2012, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02012R0267-20240913>, Zugriff 8.11.2024
- FATF - Financial Action Task Force (o.D.a): FATF Member Countries, <https://www.fatf-gafi.org/en/the-fatf.html>, Zugriff 8.11.2024
- FATF - Financial Action Task Force (o.D.b): „Black and grey“ lists, <https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html>, Zugriff 8.11.2024
- FATF - Financial Action Task Force (25.10.2024): High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action - 25 October 2024, <https://www.fatf-gafi.org/content/fatf-gafi/en/publications/High-risk-and-other-monitored-jurisdictions/Call-for-action-october-2024.html>, Zugriff 8.11.2024
- GITOC - Global Initiative Against Transnational Organized Crime (1.2020): Under the Shadow. Illicit economies in Iran, <https://globalinitiative.net/wp-content/uploads/2020/10/Under-the-shadow-Illicit-economies-in-Iran-GITOC.pdf>, Zugriff 27.11.2024
- IRINTL - Iran International (23.9.2024): Accession to anti-money laundering group divides Iran elite, <https://www.iranintl.com/en/202409199117>, Zugriff 8.11.2024
- IRRASR - Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Sanktionsrecht (Iran) (14.11.2024): Interview, per Videotelefonie
- IRWEX - Wirtschaftsexperte Iran (4.11.2024): Interview, via Videotelefonie
- NY FRB - Federal Reserve Bank of New York (1.2023): Financial Sanctions, SWIFT, and the Architecture of the International Payments System, https://www.newyorkfed.org/medialibrary/media/research/staff_reports/sr1047.pdf, Zugriff 8.11.2024
- NZZ - Neue Zürcher Zeitung (25.2.2022): Swift: Was steckt hinter der Organisation im Unterbauch des internationalen Finanzsystems – und warum tut sich die EU mit einem Ausschluss Russlands so schwer?, <https://www.nzz.ch/wirtschaft/was-ist-swift-und-warum-tut-sich-die-eu-schwer-mit-sanktionen-ld.1671737>, Zugriff 7.11.2024
- Rat der EU - Rat der EU (27.9.2024): Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/fight-against-terrorist-financing/>, Zugriff 21.11.2024
- SWIFT - SWIFT (o.D.): Swift and sanctions, <https://www.swift.com/de/node/11306>, Zugriff 7.11.2024
- USDOT - US Department of the Treasury (8.10.2020): Treasury Sanctions Eighteen Major Iranian Banks, <https://home.treasury.gov/news/press-releases/sm1147>, Zugriff 29.11.2024

- WKO - Wirtschaftskammer Österreich (11.2024): Wirtschaftsbericht Iran, <https://www.wko.at/oe/aussenwirtschaft/iran-wirtschaftsbericht.pdf>, Zugriff 7.11.2024
- WKO - Wirtschaftskammer Österreich (16.10.2024): Aktueller Stand der EU-Sanktionen gegen den Iran, <https://www.wko.at/aussenwirtschaft/sanktionen-iran>, Zugriff 6.11.2024
- Zeit Online - Zeit Online (5.11.2018): Swift kappt Irans Banken Zugang zu Zahlungsverkehrssystem, <https://www.zeit.de/news/2018-11/05/swift-kappt-irans-banken-zugang-zu-zahlungsverkehrssystem-181105-99-677538>, Zugriff 7.11.2024

6 Möglichkeiten zum Transfer von Geldmitteln zwischen Iran und Europa

Letzte Änderung 2024-12-20 07:20

Wie im vorhergehenden Kapitel beschrieben, ist eine direkte Banküberweisung von Iran nach Österreich nicht durchführbar.

Die Frage, wie Geld aus und nach Iran transferiert werden kann, wird in diversen Internetforen diskutiert. Dort, wie auch in anderen Quellen, werden vor allem die folgenden Varianten zum Geldtransfer - oder auch Kombinationen davon - erwähnt:

- Banktransfer über ein Drittland,
- Transport von Bargeld,
- Inanspruchnahme von Hawala- oder Sarrafi-Diensten,
- Inanspruchnahme von Kryptobörsen (r/Iran 30.5.2024, r/Iran 24.9.2023, r/Iran 6.7.2021, gutefrage 12.8.2019, gutefrage 5.11.2018; vgl.IRWEX 4.11.2024, IRAM 8.7.2021);
- Inanspruchnahme von anderen Online-Finanzdienstleistern (IRAM 8.7.2021).

In den folgenden Kapiteln werden diese Möglichkeiten und ihre Implikationen näher beschrieben.

Quellen

- gutefrage - gutefrage (Frage) (12.8.2019): Geld aus Iran nach Deutschland transferieren? [nutzergenerierter Inhalt], <https://www.gutefrage.net/frage/geld-aus-iran-nach-deutschland-transferieren>, Zugriff 22.11.2024
- gutefrage - gutefrage (Frage) (5.11.2018): Geldtransfer von Iran nach Deutschland bzw. Österreich? [nutzergenerierter Inhalt], <https://www.gutefrage.net/frage/geldtransfer-von-iran-nach-deutschland-bzw-oesterreich>, Zugriff 22.11.2024
- IRAM - IRAM Center for Iranian Studies (8.7.2021): Iran's Financial Sector and the Sanctions, https://iramcenter.org/en/irans-financial-sector-and-the-sanctions_en-540, Zugriff 13.11.2024
- IRWEX - Wirtschaftsexperte Iran (4.11.2024): Interview, via Videotelefonie
- r/Iran - r/Iran (Subreddit) (30.5.2024): Sending cash to Iran? [nutzergenerierter Inhalt], https://www.reddit.com/r/iran/comments/1d3ufqa/sending_cash_to_iran/?sort=new, Zugriff 22.11.2024
- r/Iran - r/Iran (Subreddit) (24.9.2023): Sending money to someone in Iran. [nutzergenerierter Inhalt], https://www.reddit.com/r/iran/comments/16r5kr9/sending_money_to_someone_in_iran/?sort=new, Zugriff 22.11.2024
- r/Iran - r/Iran (Subreddit) (6.7.2021): What is the best way of sending money to Iran from Germany? [nutzergenerierter Inhalt], https://www.reddit.com/r/iran/comments/oetq5w/what_is_the_best_way_of_sending_money_to_iran/?sort=new, Zugriff 22.11.2024

6.1 Transfer von Bargeld, System multipler Wechselkurse

Letzte Änderung 2024-12-17 14:01

Nach iranischem Recht dürfen entweder 5.000 EUR oder USD in bar pro Ausreise aus Iran ausgeführt werden (IRWEX 4.11.2024). In Iranischen Rials (IRR) darf eine Summe von 5.000.000 ausgeführt werden. Darüber hinausgehende Summen sind deklarationspflichtig (IKAC o.D.). Bei der Einreise nach Österreich sind Bargeldwerte ab einer Höhe von 10.000 EUR zu deklarieren (IRWEX 4.11.2024).

Um die deutliche Abwertung des IRR, die mit der Verhängung von internationalen Sanktionen ab 2012 einherging, abzufedern, hat die iranische Regierung ein System multipler Wechselkurse eingeführt (IRINTL 18.10.2024). So gibt es einen offiziellen, subventionierten Wechselkurs, der vor allem dem Import wichtiger Güter dient, und einen inoffiziellen Wechselkurs am freien Markt, der erhebliche Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau hat. Darüber hinaus existiert mindestens noch ein weiterer Wechselkurs, der von lizenzierten Im- und Exporteuren verwendet wird (Salehi-Isfahani 15.7.2024; vgl. Bajoghli/Nasr/Salehi-Isfahani/Vaez 2024, S. 89f.). Dieser Kurs wird im sogenannten NIMA-System verwendet [Anm.: Akronym der Bezeichnung „Integriertes Fremdwährungshandelssystem“ auf Farsi, auf Englisch auch FOREX], das 2018 eingeführt wurde (BNE 14.10.2024; vgl. FDD 6.3.2024). Neben dem NIMA-System, das von Unternehmen bei internationalem Handel verwendet wird, gibt es noch den SANA-Kurs, der bei Fremdwährungstransaktionen im Inland zum Einsatz kommt (Bourse & Bazaar 15.6.2021). Eine iranische Website für Börsenkurse führt darüber hinaus noch weitere Kurse für Währungsüberweisungen und Devisenhandel an. In den iranischen Nachbarländern, beispielsweise Afghanistan und Irak, existieren zudem eigene Wechselkurse für den IRR-Tausch (TGJU o.D.).

Zwischen dem offiziellen, subventionierten und dem inoffiziellen, freien Wechselkurs bestehen erhebliche Diskrepanzen. So lag der offizielle Wechselkurs bis vor Kurzem bei 42.000 IRR zu 1 USD, während der Kurs auf dem freien Markt rund 600.000 IRR zu 1 USD betrug (Salehi-Isfahani 15.7.2024). Mit Stand 9.11.2024 setzte die iranische Zentralbank den Kurs im SANA-System auf 508.543 IRR zu 1 USD und im NIMA-System auf 494.692 IRR zu 1 USD fest. Auf dem freien Markt wurde 1 USD zu diesem Zeitpunkt zwischen 695.000 und 698.000 IRR gehandelt, 1 EUR war beinahe 750.000 IRR wert (trend 9.11.2024). Der Wechselkurs auf dem freien Markt ist sehr volatil. Bei politischen Ereignissen in der Region kann es innerhalb weniger Tage zu großen Änderungen kommen (IRWEX 4.11.2024).

Der Website bonbast.com ist folgender Kursverlauf des IRR im Vergleich zum USD im Zeitraum 1.1.2023-12.11.2024 auf dem freien Markt zu entnehmen:



Quelle: Bonbast 12.11.2024

Iranerinnen und Iraner haben einmal jährlich die Möglichkeit, zu einem vergünstigten offiziellen Wechselkurs IRR bei der Bank in eine Fremdwährung zu tauschen, wenn sie belegen können, dass sie verreisen werden. Dadurch sollen Reisekosten abgedeckt werden. Das Prozedere ist dokumentenintensiv, es müssen Belege für die Reise, wie ein Visum, eine Flugbuchung usw. bei der Bank vorgelegt werden (IRWEX 4.11.2024). Laut verschiedenen iranischen Websites gilt im Jahr 1403 [2024/2025] eine Regelung, wonach zu Reisezwecken 300 bis 500 USD zu einem Kurs umgewechselt werden können (Bimeh 16.6.2024; vgl. Flytoday 12.4.2024, ZOOMIT 12.8.2024), der rund 20-30 % unter dem freien Marktpreis liegt (Bimeh 16.6.2024). 2024 ist dies ein Kurs von rund 400.000 IRR zu 1 USD (Flytoday 12.4.2024). Der Erhalt dieses Kurses ist u. a. auch an Bedingungen wie einem Wohnsitz in Iran geknüpft (ZOOMIT 12.8.2024). Bestimmte Personengruppen, wie zum Beispiel Auslandsstudierende (Flytoday 12.4.2024; vgl. ZOOMIT 12.8.2024, Bimeh 16.6.2024) oder Patienten, die Behandlungen im Ausland wahrnehmen müssen, sind dazu berechtigt, jährlich 2.000 USD oder EUR zu einem vergünstigten Kurs zu wechseln (Flytoday 12.4.2024). Der Wechselkurs kann bei bestimmten Banken (Bank Melli, Bank Mellat) und am Flughafen bezogen werden (Bimeh 16.6.2024; vgl. ZOOMIT 12.8.2024). Jedem Iraner und jeder Iranerin ab 18 Jahren steht es darüber hinaus grundsätzlich offen, einmal im Jahr 2.000 EUR an „Kontingentwährung“ für Investitionen an der Börse oder den Kauf von Waren vergünstigt zu beziehen (FARABI 9.8.2023; vgl. TEJARAT 8.10.2024). Im Frühling 2024 haben die Behörden die Auszahlung der „Kontingentwährung“ jedoch gestoppt, ohne dass es eine offizielle Ankündigung dazu gegeben hätte (TEJARAT 8.10.2024).

Die Differenzen zwischen den verschiedenen Wechselkursen bieten für jene, die umfangreichen Zugang zum vergünstigten Import-Wechselkurs haben, erhebliche Bereicherungsmöglichkeiten (GITOC 1.2020; vgl. WB 31.5.2023), beispielsweise indem über den vergünstigten Wechselkurs bezogene Devisen teurer am inoffiziellen Markt weiterverkauft werden. Zu den Profiteuren zählen beispielsweise Unternehmen, die von den Revolutionsgarden kontrolliert werden, wie auch gut

vernetzte Händler (GITOC 1.2020). Das System der multiplen Wechselkurse wird mit Korruption (GITOC 1.2020; vgl. WB 31.5.2023) und einer wachsenden Schattenwirtschaft in Verbindung gebracht (GITOC 1.2020).

Quellen

- Bajoghli/Nasr/Salehi-Isfahani/Vaez - Bajoghli, Narges, Nasr, Vali, Salehi-Isfahani, Djavad, Vaez, Ali (2024): How Sanctions Work. Iran and the Impact of Economic Warfare. Stanford: Stanford University Press.
- Bimeh - Bimeh (16.6.2024): سفر با ارز: شرایط، قوانین و نحوه نگهداری ارز ۱۴۰۳ [Reiseversicherung Reisewährung: Bedingungen, Regeln und wie Sie die Reisewährung 1403 erhalten], <https://bimeh.com/mag/travel-foreign-exchange/>, Zugriff 12.11.2024
- BNE - BNE IntelliNews (14.10.2024): Iran considers major overhaul of NIMA currency system, <https://www.intellinews.com/iran-considers-major-overhaul-of-nima-currency-system-348179/>, Zugriff 12.11.2024
- Bonbast - Bonbast (12.11.2024): (USD/IRR) US Dollar to Rial Chart., <https://www.bonbast.com/graph>, Zugriff 12.11.2024
- Bourse & Bazaar - Bourse & Bazaar Foundation (15.6.2021): Did Presidential Hopeful Hemmati Successfully Defend Iran's Currency?, <https://www.bourseandbazaar.com/articles/2021/6/15/did-presidential-hopeful-hemmati-successfully-defend-irans-currency>, Zugriff 13.11.2024
- FARABI - Farabi Brokerage (9.8.2023): چگونه ارز را با سهم خود نگهداریم؟ [So registrieren Sie sich und erhalten Quotenwährung], <https://irfarabi.com/amoozin/how-receive-quota-currency/>, Zugriff 2.12.2024
- FDD - Foundation for Defense of Democracies (6.3.2024): Iranian Rial Plunges to Historic Low, <https://www.fdd.org/analysis/2024/03/06/iranian-rial-plunges-to-historic-low/>, Zugriff 12.11.2024
- Flytoday - Flytoday (12.4.2024): چگونه ارز را با سهم خود نگهداریم؟ So erhalten Sie die Regierungswährung 1403], <https://www.flytoday.ir/blog/---/>, Zugriff 12.11.2024
- GITOC - Global Initiative Against Transnational Organized Crime (1.2020): Under the Shadow. Illicit economies in Iran, <https://globalinitiative.net/wp-content/uploads/2020/10/Under-the-shadow-Illicit-economies-in-Iran-GITOC.pdf>, Zugriff 27.11.2024
- IKAC - Imam Khomeini Airport City co. (o.D.): Customs Regulations for Goods and Currencies, <https://www.ikac.ir/en/Customs-commodity-regulations#174254-iranian-national-money-rials-and-foreign-currency>, Zugriff 12.11.2024
- IRINTL - Iran International (18.10.2024): How multi-tiered currency rates corrupt Iran's banks, <https://www.iranintl.com/en/202410139232>, Zugriff 12.11.2024
- IRWEX - Wirtschaftsexperte Iran (4.11.2024): Interview, via Videotelefonie
- Salehi-Isfahani - Salehi-Isfahani, Djavad (15.7.2024): The real depreciation of the rial under sanctions, <https://djavadsalehi.com/2024/07/15/the-real-depreciation-of-the-rial-under-sanctions/>, Zugriff 12.11.2024
- TEJARAT - Tejarat News (8.10.2024): چگونه ارز را با سهم خود نگهداریم؟ [Ist die Versorgung mit Quotendollar unterbrochen?], <https://tejaratnews.com/---14/940063->, Zugriff 2.12.2024
- TGJU - Informationsnetzwerk zu Gold und Währungen] (o.D.): چگونه ارز را با سهم خود نگهداریم؟ [Wie hoch ist der Wechselkurs und wie viele Arten gibt es auf dem iranischen Markt?], <https://www.tgju.org/sana>, Zugriff 27.11.2024
- trend - trend news agency (9.11.2024): Iran releases currency exchange rates for November 9, <https://en.trend.az/iran/business/3967316.html>, Zugriff 13.11.2024
- WB - Weltbank (31.5.2023): Published on Voices The Parallel Exchange Rate Problem: The World Bank's Approach to Helping People in Developing Countries, <https://blogs.worldbank.org/en/voices/parallel-exchange-rate-problem-world-banks-approach-helping-people-developing-countries>, Zugriff 27.11.2024
- ZOOMIT - ZOOMIT (12.8.2024): چگونه ارز را با سهم خود نگهداریم؟ [Bedingungen für den Erhalt von Reisewährung und deren Wechselkurs im Jahr 1403], <https://www.zoomit.ir/tech-iran/405974-condition-of-currency-for-travel/>, Zugriff 12.11.2024

6.2 Transfer über ein Drittland

Letzte Änderung 2024-12-17 11:44

Viele iranische Firmen haben Niederlassungen in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE), der Türkei oder anderen Staaten in der Region. Aus diesen Staaten können direkte Transfers nach Österreich durchgeführt werden (IRWEX 4.11.2024). Die Gelder werden dabei z. B. über Wechselstuben oder Unternehmen aus Iran in Drittländer transferiert (TEICH o.D., Economist 17.10.2024, r/Iran 30.5.2024, r/Iran 24.9.2023). Dieser Weg wird sowohl in diversen Internetforen zum Geldtransfer von kleineren Summen durch [nicht sanktionierte] Privatpersonen vorgeschlagen (r/Iran 30.5.2024, r/Iran 24.9.2023, gutefrage 12.8.2019, gutefrage 5.11.2018) als auch von großen Unternehmen, wie der staatlichen iranischen Ölgesellschaft (NIOC) genutzt, um Sanktionen in großem Ausmaß zu umgehen (Economist 17.10.2024; vgl. GITOC 30.10.2024).

Überweisungen von größeren Summen aus beispielsweise Dubai können in Hinblick auf Geldwäsche- und Compliancebestimmungen bei österreichischen Banken zu Fragen führen. Es empfiehlt sich also, vor der Durchführung der Transaktion das Gespräch mit der Hausbank zu suchen und die Herkunft des Geldes zu erklären. Diese Vorgehensweise kann sehr dokumentenintensiv sein. Wenn das Vermögen beispielsweise aus einem Grundstücksverkauf in Iran stammt, müssen Urkunden wie der Kaufvertrag, Besitzurkunden etc. übersetzt und der gesamte Vorgang sorgfältig dokumentiert werden, um ihn für die Bank nachvollziehbar zu machen (IRWEX 4.11.2024).

Es gibt Bemühungen der USA, Finanztransfers zwischen Iran und Staaten wie den VAE oder Malaysia zu unterbinden (IRINTL 4.5.2024, IRINTL 16.2.2023), und iranische Unternehmen oder Personen sind mitunter von Einschränkungen betroffen (IRINTL 16.2.2023, REU 9.3.2020). Während dies iranische Händler ohne Beziehungen von Importgeschäften abhalten kann, scheinen gut vernetzte, regimenahe Unternehmen über ausgeklügelte und resiliente Systeme zu verfügen, um davon unberührt zu bleiben (Economist 17.10.2024).

Quellen

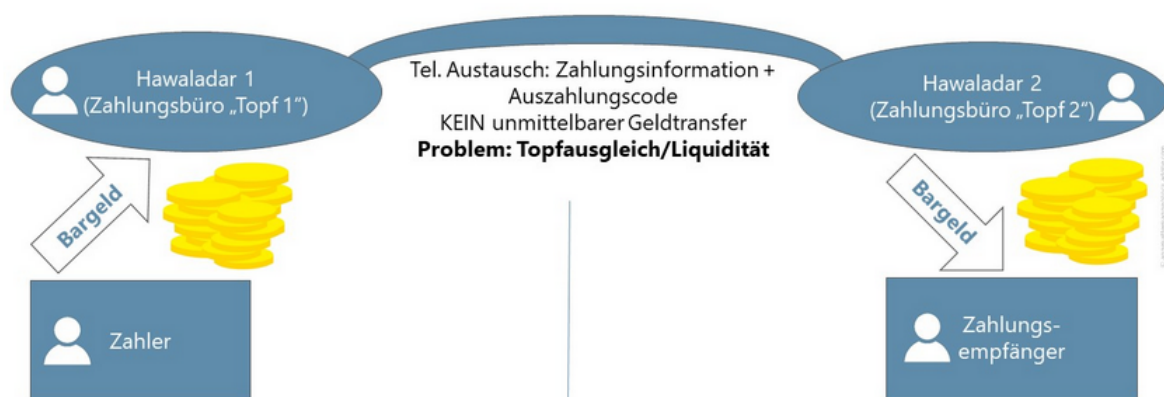
- Economist - Economist, The (17.10.2024): Inside the secret oil trade that funds Iran's wars, <https://www.economist.com/finance-and-economics/2024/10/17/inside-the-secret-oil-trade-that-funds-irans-wars>, Zugriff 22.11.2024
- GITOC - Global Initiative Against Transnational Organized Crime (30.10.2024): Iran's Criminal Statecraft. How Tehran Weaponizes Illicit Markets, <https://globalinitiative.net/analysis/irans-criminal-statecraft-how-teheran-weaponizes-illicit-markets/>, Zugriff 28.11.2024
- gutefrage - gutefrage (Frage) (12.8.2019): Geld aus Iran nach Deutschland transferieren? [nutzergenerierter Inhalt], <https://www.gutefrage.net/frage/geld-aus-iran-nach-deutschland-transferieren>, Zugriff 22.11.2024
- gutefrage - gutefrage (Frage) (5.11.2018): Geldtransfer von Iran nach Deutschland bzw. Österreich? [nutzergenerierter Inhalt], <https://www.gutefrage.net/frage/geldtransfer-von-iran-nach-deutschland-bzw-oesterreich>, Zugriff 22.11.2024
- IRINTL - Iran International (4.5.2024): US to Pressure Malaysia to Stop Iran Accessing Funds, <https://www.iranintl.com/en/202405049297>, Zugriff 8.11.2024
- IRINTL - Iran International (16.2.2023): UAE Restricting Money Transfer To And From Iran – Report, <https://www.iranintl.com/en/202302164463>, Zugriff 8.11.2024
- IRWEX - Wirtschaftsexperte Iran (4.11.2024): Interview, via Videotelefonie
- r/Iran - r/Iran (Subreddit) (30.5.2024): Sending cash to Iran? [nutzergenerierter Inhalt], https://www.reddit.com/r/iran/comments/1d3ufqa/sending_cash_to_iran/?sort=new, Zugriff 22.11.2024

- r/Iran - r/Iran (Subreddit) (24.9.2023): Sending money to someone in Iran. [nutzergenerierter Inhalt], https://www.reddit.com/r/iran/comments/16r5kr9/sending_money_to_someone_in_iran/?sort=new, Zugriff 22.11.2024
- REU - Reuters (9.3.2020): Malaysia bank offers Iranians special debit card, after some have accounts closed, <https://www.reuters.com/article/markets/malaysia-bank-offers-iranians-special-debit-card-after-some-have-accounts-closed-idUSL4N2AW3G2/>, Zugriff 8.11.2024
- TEICH - Teichmann International (o.D.): Circumvention of financial sanctions via Dubai's trade and commerce: the case of Iran, <https://www.teichmann-law.ch/publikationen/Circumvention-of-financial-sanctions-via-Dubais-trade-and-commerce.html>, Zugriff 22.11.2024

6.3 Geldtransfer via Wechselstuben (Sarrafī), Hawala-System

Letzte Änderung 2024-12-23 08:22

Das Hawala-System (in Farsi auch Havaleh (IRAM 8.7.2021)) ist eine jahrhundertealte Tradition, um in der islamischen Welt Geldmittel oder Güter zu transferieren (MENA Research 7.2.2023). Das System kann auch als „Geldtransfer ohne Geldbewegung“ bezeichnet werden (Investopedia 17.12.2023). Der Transfer funktioniert üblicherweise folgendermaßen: Ein Kunde oder Absender wendet sich an einen Hawaladar [auch: Hawaldar, Awal-dar] und bittet um die Überweisung von Geld an einen Empfänger oder Begünstigten an einem anderen Ort. Der Hawaladar und der Absender einigen sich auf ein Passwort oder einen Code, der zur Identifizierung der Transaktion verwendet wird. Der Absender übergibt dem Hawaladar den zu überweisenden Geldbetrag zuzüglich einer Gebühr für die Dienstleistung. Die Gebühr basiert in der Regel auf einem Prozentsatz des zu überweisenden Betrags. Der Hawaladar kontaktiert einen Kollegen oder Partner am Standort des Empfängers und gibt die Einzelheiten der Transaktion an, einschließlich des Passworts oder Codes. Der Partner am Standort des Empfängers erhält das Passwort oder den Code und gibt dem Empfänger den vereinbarten Geldbetrag. Die Hawaladare begleichen ihre Konten zu einem späteren Zeitpunkt, entweder durch Überweisung von Geldern oder durch Ausgleich ihrer Konten mit anderen Transaktionen (ACAMS 10.3.2023). Bei Transaktionen zwischen Iran und Österreich kann beispielsweise in Iran ein Betrag in IRR eingezahlt und eine entsprechende Summe in Österreich in EUR ausbezahlt werden (IRWEX 4.11.2024).



Quelle: BaFin o.D.

Vorteile des Hawala-Systems sind üblicherweise die Schnelligkeit der Transaktionen und vergleichsweise niedrige Kosten. Darüber hinaus steht dieser Weg auch Personen offen, die keinen Zugang zu etablierten Finanznetzwerken haben. Aus diesem Grund wird das System oft für Transaktionen in und aus Ländern angewendet, die restriktive Kapitalverkehrskontrollen anwenden, deren Finanzströme durch Sanktionen behindert werden (Investopedia 17.12.2023), oder in denen das Bankensystem nicht sehr ausgeprägt ist (ACAMS 10.3.2023).

Hinsichtlich der EU-Sanktionen würden für Hawaladare, die sich in der EU befinden oder EU-Bürger sind, dieselben Überprüfungspflichten gelten, welche verhindern sollen, dass sanktionsgelistete Personen und Unternehmen Finanztransaktionen durchführen, wie beispielsweise für Banken (IRRASR 14.11.2024).

Da das Hawala-System weitgehend außerhalb des formellen Finanzsektors operiert, unterliegt es in vielen Ländern nicht derselben Finanzaufsicht wie etablierte Finanzinstitute (ACAMS 10.3.2023; vgl. Investopedia 17.12.2023). Eine Ausnahme stellen beispielsweise die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) und das Vereinigte Königreich dar. In beiden Ländern müssen sich Hawaladare registrieren und bestimmte Berichtspflichten erfüllen, um Geldwäsche und andere illegale Aktivitäten zu unterbinden (ACAMS 10.3.2023). Die VAE sind ein bedeutsamer Umschlagplatz für Geldtransfers von Unternehmen und Individuen über das Hawala-System (Dow Jones o.D.). In anderen Ländern, wie zum Beispiel Indien und Pakistan, sind Transfers über das Hawala-System verboten (Investopedia 17.12.2023), ebenso in Deutschland, wo Hawaladare eine Lizenz als Finanzdienstleister benötigen würden (MENA Research 7.2.2023; vgl. BaFin o.D.). Auch gemäß dem österreichischen Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) ist Hawala-Banking ein Finanztransfergeschäft. Das Erbringen von Zahlungsdiensten ohne die hierfür erforderliche Berechtigung (Konzession) ist insb. nach § 99 Abs 1 ZaDiG 2018 strafbar. Anders als bei Geldwäschedelikten (§ 165 StGB) kommt es auf eine rechtswidrige Herkunft der weitergeleiteten Gelder nicht an. Darüber hinaus ist das Hawala-Geschäft als solches auch nicht erlaubnisfähig. Die beleglose Durchführung von Zahlungstransfers ohne die jeweilige umfängliche Kundenidentifizierung ist ein Verstoß gegen Geldwäscherichtlinien. Derartigen Geschäftsmodellen könnte daher weder in Österreich noch in anderen Mitgliedstaaten der EU eine Erlaubnis erteilt werden (IRRASR 14.11.2024). In Österreich sind keine institutionalisierten Hawaladare bekannt (IRWEX 4.11.2024).

In Iran werden Hawala-Geldtransferdienste von offiziellen Wechselstuben (IRWEX 4.11.2024; vgl. FT 14.4.2008) oder Sarrafis angeboten (FATF 10.2013). Diese Art des Geldtransfers ist weit verbreitet. Die Grenze zwischen institutionalisierten Wechselstuben und Personen, die Hawala-Aufgaben übernehmen, sind mitunter fließend. So kann es beispielsweise sein, dass Mitglieder der iranischen Diaspora in Österreich als Hawaladare für Bekannte fungieren (IRWEX 4.11.2024). Oftmals übernehmen auch Geschäftsinhaber diese Aufgabe, wie zum Beispiel Juweliere, Import-Export-Unternehmen, Reisebüros, Telefon-Shops und Logistikunternehmer, die über transnationale Netzwerke verfügen (mafianeindanke 16.1.2024).

Fehlende Regulierungen machen das System anfällig für Missbrauch. Die Nutzung des weitgehend unregulierten Hawala-Systems birgt einige Risiken, wie zum Beispiel Betrug oder den

Verlust von Geldmitteln. Regressmöglichkeiten können bei Fehlern sehr begrenzt sein (ACAMS 10.3.2023). Vertrauen spielt für den Geldtransfer auf diesem Weg daher eine große Rolle (Investopedia 17.12.2023; vgl. ACAMS 10.3.2023). Iranerinnen und Iraner verwenden für Hawala-Transfers grundsätzlich nur Personen oder Wechselstuben, die sie schon seit langem kennen und denen sie vertrauen, bzw. werden Hawaladare über Empfehlungen ausgewählt (IRWEX 4.11.2024).

Quellen

- ACAMS - ACAMS Today (10.3.2023): The Hawala System: A Risky Alternative to Traditional Banking, <https://www.acamstoday.org/the-hawala-system-a-risky-alternative-to-traditional-banking/>, Zugriff 13.11.2024
- BaFin - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (o.D.): Hawala: Banking in der Schattenwelt, https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Geldwaeschepraevention/Hawala_Banking/HawalaBanking_node.html, Zugriff 13.11.2024
- Dow Jones - Dow Jones (o.D.): Hawala: Ancient Money Transfer System Poses Modern Risk, <https://www.dowjones.com/professional/risk/resources/risk-blog/hawala-risks>, Zugriff 14.11.2024
- FATF - Financial Action Task Force (10.2013): The Role of Hawala and Other Similar Service Providers in Money Laundering and Terrorist Financing, <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Role-of-hawala-and-similar-in-ml-tf.pdf>, Zugriff 13.11.2024
- FT - Financial Times (14.4.2008): How Iranians are avoiding sanctions, <https://www.ft.com/content/6ca69788-0a48-11dd-b5b1-0000779fd2ac>, Zugriff 13.11.2024
- Investopedia - Investopedia (17.12.2023): What Is Hawala? Money Transfer Without Money Movement, <https://www.investopedia.com/terms/h/hawala.asp>, Zugriff 13.11.2024
- IRAM - IRAM Center for Iranian Studies (8.7.2021): Iran's Financial Sector and the Sanctions, https://iramcenter.org/en/irans-financial-sector-and-the-sanctions_en-540, Zugriff 13.11.2024
- IRRASR - Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Sanktionsrecht (Iran) (14.11.2024): Interview, per Videotelefonie
- IRWEX - Wirtschaftsexperte Iran (4.11.2024): Interview, via Videotelefonie
- mafianeindanke - mafianeindanke e.V. (16.1.2024): Hawala-Banking und unerlaubte Zahlungsdienstleister – Kein Auslaufmodell für Geldwäsche, <https://mafianeindanke.de/de/hawala-banking-und-unerlaubte-zahlungsdienstleister-kein-auslaufmodell-fuer-geldwaesche/>, Zugriff 13.11.2024
- MENA Research - MENA Research Center (7.2.2023): Spain: The hawala financial system, Iran and Hizollah, <https://www.mena-researchcenter.org/spain-the-hawala-financial-system-iran-and-hizollah/>, Zugriff 13.11.2024

6.4 Kryptobörsen, andere Online-Dienstleister

Letzte Änderung 2024-12-23 15:17

Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ethereum zeichnen sich dadurch aus, dass sie von keiner Zentralbank oder Behörde ausgegeben werden. Die Schöpfung von Werten geschieht vielmehr durch ein bestimmtes Verfahren eines Computernetzwerkes (sogenanntes Mining [oder Schürfen]) und es gibt keine zentrale Instanz, welche die Transaktionen kontrolliert oder verwaltet. Ein wesentlicher Unterschied zu herkömmlichen Geldtransaktionen ist außerdem, dass sämtliche getätigte Transaktionen in der sogenannten Blockchain öffentlich einsehbar sind, ebenso wie die Krypto-Wallet, sozusagen die elektronische Geldbörse jedes Eigentümers (FMA o.D.a) - auch wenn darin streng genommen nicht die Währung selbst, sondern vielmehr der Zugangsschlüssel zu dieser gespeichert wird (Investopedia 28.6.2024). Während die Kette der Transaktionen aller Nutzer und die Höhe ihrer Kryptowährungsvermögen somit erhoben werden können, bleibt ihre Identität verborgen (IP 20.7.2022; vgl. Elliptic 4.8.2023). Das macht Kryptowährungen zur

Umgehung von Sanktionsregimes und für andere illegale Zwecke attraktiv (IP 20.7.2022; vgl. RFE/RL 21.8.2022).

Manche Kryptovermögen sind leichter nachzuverfolgen als andere (CTECH 15.11.2023). Die Transaktionsketten können auch durch Methoden wie das Mischen von Kryptowährungen oder Wechseln zwischen Währungen mit unterschiedlicher Blockchain-Technologie verschleiert werden (Elliptic 4.8.2023 vgl. CTECH 15.11.2023). Da Kryptowährungen, wenn sie beispielsweise zur Umgehung von Finanzsanktionen verwendet werden sollen, i. d. R. wieder in vertrauenswürdige Fiat-Währungen wie den Euro oder US-Dollar umgewandelt werden müssen, sind den Möglichkeiten zur Sanktionsumgehung mittels Kryptowährungen allerdings auch wieder gewisse Grenzen gesetzt, so die Kryptobörsen (Virtual Asset Service Providers, VASPs), auf denen der Umtausch stattfindet, Compliance-Regeln einhalten (RFE/RL 21.8.2022; vgl. Elliptic 4.8.2023). Ob sie das tun, hängt von der Jurisdiktion ab, unter die sie fallen (FATF 9.7.2024). So bestehen für VASPs gemäß EU-Recht beispielsweise Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (FMA o.D.a), einschließlich der Erfassung bestimmter Angaben zum Originator und Begünstigten bei Krypto-Transfers (Rat der EU 27.9.2024). Während unseriöse Kryptobörsen existieren, die mit sanktionierten Personen oder Staaten Geschäfte betreiben, besteht bei zentralisierten internationalen Börsen ein höheres Risiko, bei Compliance-Verstößen [Anm.: oder auch nur dem Verdacht auf solche, s. Sanktionsregime: Überblick / Sanktionen im Finanzbereich] erwischt zu werden (RFE/RL 21.8.2022), was das Einfrieren von Vermögen (FATF 9.7.2024, IP 24.8.2021) oder die Sperrung von Konten nach sich ziehen kann (Cryptopolitan 22.10.2024, CRYSTAL 7.6.2023, IP 24.8.2021).

Kryptowährungen sind in Iran aufgrund der bestehenden Sanktionen als Zahlungsmittel (IP 24.3.2022; vgl. IRWEX 4.11.2024, RFE/RL 21.8.2022) wie auch aufgrund der niedrigen Energiepreise für das (äußerst energieintensive) Schürfen sehr attraktiv (CRYPT 2.10.2024). Kryptobezogene Aktivitäten in Iran reichen vom Schürfen, Handel, Entwicklung neuer Token, Blockchain-Projekten und NFTs (Non-Fungible Tokens) auf der Verbraucherseite (CRYSTAL 7.6.2023) bis hin zur Entwicklung einer digitalen Währung der Zentralbank (CRYSTAL 7.6.2023; vgl. TEHT 25.6.2024, IP 24.3.2022) und Zahlungen im Außenhandel auf Regierungsseite (CRYSTAL 7.6.2023; vgl. RFE/RL 21.8.2022).

Die iranische Regierung stand Kryptowährungen ursprünglich skeptisch gegenüber. Ein Rundschreiben der Zentralbank vom Mai 2017 verbot sie in allen iranischen Finanzzentren sogar, was mit Geldwäschebekämpfung und Befürchtungen rund um ein erneutes Blacklisting des Landes durch die FATF begründet wurde (IP 17.1.2022). Nachdem die USA 2018 neue Sanktionen verhängten, sah die iranische Regierung in Kryptowährungen jedoch einen möglichen Ausweg aus der wirtschaftlichen Rezession und Dollar-Abhängigkeit des Landes. Sie nahm das Verbot daher zurück (CRYPT 2.10.2024, FREEMAN o.D.; vgl. CRYSTAL 7.6.2023). Das Schürfen von Kryptowährungen wurde im Juli 2019 erlaubt, wobei eine Lizenzpflicht besteht (CRYPT 2.10.2024; vgl. BLOCKWORKS 21.6.2022), und die iranischen Sicherheitsbehörden immer wieder Razzien gegen illegale Mining-Farmen durchführen, die insbesondere in heißen

Sommern mit Stromausfällen in Verbindung gebracht werden (IRINTL 13.8.2024; vgl. BLOCKWORKS 21.6.2022). 2022 hat die iranische Regierung die Nutzung von Kryptowährungen zur Bezahlung von Importen offiziell erlaubt (IRINTL 29.8.2022; vgl. COINTEL 30.8.2022).

Während Kryptowährungen in Iran somit nicht illegal sind, hat die Regierung jedoch ihre Nutzung als Ersatz für die iranische Währung Rial für inländische Transaktionen verboten (CRYSTAL 7.6.2023; vgl. Bitcoin.com 1.9.2022). Darüber hinaus ist die rechtliche Stellung von VASPs (CRYSTAL 7.6.2023), die den Tausch von Kryptowährungen in Fiat-Währungen und umgekehrt oder auch von Kryptowährungen untereinander anbieten (FMA o.D.b), unklar. Die iranische Cyber-Polizei (FATA) hat im Jänner 2023 Richtlinien für diese Kryptobörsen erlassen, allerdings gibt es keine Gesetzgebung für Lizenzen. Es ist daher relativ einfach, eine unlicenzierte Kryptobörse zu eröffnen, was den Kryptomarkt anfällig für verschiedenste Betrugsversuche macht. Börsen, die viele Nutzer und ein hohes Handelsvolumen haben, ziehen die Aufmerksamkeit der FATA auf sich. Große iranische Kryptobörsen, die auch von der FATA genehmigt wurden, sind z. B. Nobitex,¹Wallex, Aban Tether, Ramzinex oder Arzpay (CRYSTAL 7.6.2023).

Ende Oktober 2024 veröffentlichte die iranische Zentralbank ein Rundschreiben, wonach die Ein- und Auszahlungen von Konten iranischer Kryptobörsen temporär eingefroren werden sollen (IP 27.10.2024; vgl. ASRIRAN 25.10.2024). Dies ist auch in der Vergangenheit schon zeitweise passiert, weswegen viele iranische Kunden zu ausländischen Börsen gewechselt sind (IP 27.10.2024), wobei sie bei der Nutzung von ausländischen Kryptobörsen in Iran i. d. R. VPN- oder VPS-Dienste in Anspruch nehmen müssen, um ihre Identität zu verschleiern und Kontensperrungen zu vermeiden, nachdem verschiedene Länder Druck auf die Börsen ausgeübt haben, Geldwäsche- und Complainceregelungen einzuhalten (IP 24.8.2021; vgl. CRYSTAL 7.6.2023). Neben VPN-Diensten bestehen auch Anbieter von gefälschten Identitäten, welche Iranern die Einrichtung von Konten bei ausländischen Kryptobörsen ermöglichen sollen [Anm.: was bei Entdeckung ebenfalls zur Kontensperrung führen kann] (CRYSTAL 7.6.2023; vgl. TRM 17.4.2023).

Zumindest bis 2022 war es möglich, Krypto-Vermögenswerte von Nobitex an die ausländische Kryptobörse Binance zu transferieren (REU 7.11.2022). Foreneinträge beschreiben Wege zum Geldtransfer, bei denen beispielsweise Summen in Rial bei Nobitex eingezahlt werden, die dann in Kryptowährungen wie die Stablecoin Tether umgewandelt und unter Verwendung eigener Krypto-Wallets an Kryptobörsen mit Sitz im Ausland, wie z. B. Coinbase oder Binance, in

¹ Ein im Oktober 2024 erschienener Artikel einer chinesischen Branchenseite behauptet, dass Nobitex Verbindungen zur iranischen Regierung und den Revolutionsgarden hat und diesen bei der Sanktionsumgehung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung helfen würde (WU BLOCK - WU Blockchain (22.10.2024): Current status of Iran's local cryptocurrency exchanges: tens of millions of users and severe US sanctions, <https://wublock.substack.com/p/current-status-of-irans-local-cryptocurrency>, Zugriff 22.11.2024). Andere Branchenseiten haben diese Meldung aufgegriffen (s. z. B. BINANCE - Binance Square (22.10.2024): U.S. Sanctions Lead to Iranians' Frozen Crypto Assets in CEXs Amid Escalating Global Tensions, <https://www.binance.com/en/square/post/15223697487090>, Zugriff 16.12.2024, Cryptopolitan - Cryptopolitan (22.10.2024): U.S. sanctions lead to Iranians' frozen crypto assets in CEXs amid escalating global tensions, <https://www.cryptopolitan.com/iranians-frozen-crypto-assets-in-cexs/>, Zugriff 20.11.2024), allerdings konnten in einer zeitlich begrenzten Recherche keine unabhängigen Informationen gefunden werden, die dies bestätigen würden. Nobitex ist die mit Abstand größte Krypto-Börse in Iran (TRM - TRM Labs (17.4.2023): Iran's Crypto Economy, <https://www.trmlabs.com/post/iran-crypto-economy>, Zugriff 20.11.2024). Es ist davon auszugehen, dass ein Finanzdienstleister dieser Größe nicht ohne die zumindest implizite Duldung durch die Regierung oder Revolutionsgarden existieren könnte.

Euro umgewechselt werden. Hierzu muss bei den ausländischen Börsen gegebenenfalls ein Verifikationsprozess zur Bestätigung der eigenen Identität durchlaufen werden (4r7if3x 17.2.2023; vgl. Nasim 27.10.2020). Die größten iranischen Kryptobörsen, allen voran Nobitex, wenden ebenfalls Identitätsverifikationsprozesse (Know Your Customer (KYC)-Prozeduren) an. Sie sind mit jenen globaler, zentralisierter Börsen vergleichbar (TRM 17.4.2023). Im Oktober 2024 wurde von Kontensperrungen und -einschränkungen bei zentralisierten internationalen Kryptobörsen berichtet, nachdem die Konten Krypto-Vermögen über Nobitex erhalten hatten (Cryptopolitan 22.10.2024). Kryptobörsen sind grundsätzlich ebenso Compliance- und Sanktionsregelungen unterworfen, wie Banken (Cryptopolitan 22.10.2024; vgl. FMA o.D.a, IRRASR 14.11.2024).

Neben Einzahlungen von Bankkonten ist es auch möglich, Kryptowährungen über cash-to-crypto-Services, wie z. B. Gutscheindienste, Kryptowährungsbankomaten oder Gelddienstleistungsservices zu erwerben. Gemäß der Veröffentlichung einer Blockchainanalysefirma betraf dies im Jahr 2022 nur 0,01 % des Handelsvolumens an iranischen Kryptobörsen. Über zwei Drittel davon waren Kryptowerte, die von Kryptowährungsbankomaten aus Europa stammten. Insbesondere kleinere cash-to-crypto-Anbieter haben oftmals schwächere KYC-Prozeduren, weshalb sie mit illegalen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden und ein gewisses Compliance-Risiko darstellen (TRM 17.4.2023). Kryptowährungsbankomaten gibt es auch in Österreich (Standard 6.12.2022). Dabei kann Euro-Bargeld in Bitcoin umgewandelt werden und umgekehrt (KURANT o.D.a, KURANT o.D.b), wobei ab einer Transaktionssumme von 250 EUR eine Identifizierung notwendig ist und Transaktionsgebühren (Standard 6.12.2022; vgl. KURANT o.D.a) sowie, bei Auszahlungen in Österreich, die Entrichtung der Kapitalertragssteuer (KESt) anfällt (KURANT o.D.b).

Andere Online-Finanzdienstleister

Es existieren Online-Anbieter, die Geldtransfers zwischen Europa und Iran gegen Gebühren durchführen (IRANICARD o.D., IRFX o.D., G-ADS o.D.). Manche iranische Online-Finanzdienstleister stellen gegen Entgelt auch „Pakete“ zur Verfügung, mittels derer Iranerinnen und Iraner US-Sanktionsbestimmungen umgehen können. Beispielsweise werden dort gefälschte Identitätsnachweise und Fern-IP-Adressen aus den VAE (IRAM 8.7.2021) sowie Geschenkkarten oder Zwischenhändler-Dienstleistungen für US-amerikanische Zahlungsservices wie PayPal, Visa und MasterCard angeboten, die in Iran aufhältige Personen üblicherweise nicht nutzen können (CAFEARZ 2.4.2024, IRANICARD o.D., IRAM 8.7.2021). Ein Anbieter stellt beispielsweise auch Artikel zur erfolgreichen Vermeidung von Kontensperrungen bereit. U. a. wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung einer iranischen IP-Adresse bei PayPal zur Kontensperrung führt, ebenso wird vor wechselnden IP-Adressen, wie sie gratis-VPN-Dienste oftmals verwenden, und plötzlich ansteigenden Geldeinzahlungen gewarnt (CAFEARZ 22.4.2024).

Mitte Dezember 2024 berichtete die österreichische Tageszeitung „Der Standard“, dass ein Unternehmen mit Sitz in Wien, das iranischer Lizenznehmer einer großen Supermarktkette²

² Bei der Supermarktkette handelt es sich um Spar International, einem in Amsterdam ansässigen Unternehmen, das Lizenzen für Supermärkte unter der Marke „Spar“ vertreibt. Spar Österreich befindet sich ebenfalls unter dem Dach dieser Marke, agiert ansonsten jedoch unabhängig (Standard - Standard, Der (13.12.2024): Die geheimen Pläne einer Wiener Firma, die im Iran Supermärkte betreibt, <https://www.derstandard.at/story/3000000248920/die-geheimen-plaene-einer-wiener-firma-die-im-iran-supermaerkte-betreibt?ref=rss>, Zugriff 16.12.2024).

ist, vor zwei Jahren ein Zahlungstransfersystem zwischen Iran und Europa gestartet hat, bei dem Vermögenswerte mittels eines Gutscheinsystems transferiert werden können (Standard 13.12.2024). Während die Website, auf der die Gutscheine erworben werden können, mit Stand 16.12.2024 online ist (BLUE RIVER o.D.) und der Transfer grundsätzlich funktioniert, indem auf der Website z. B. mittels PayPal oder Kreditkarte Gutscheine erworben werden, die dann in Form eines QR-Codes an Begünstigte übermittelt und in den vier Filialen der Supermarktkette in Teheran eingelöst werden können, war ursprünglich auch geplant, einen Transfer von Geldwerten zu ermöglichen. Laut Standard ist nicht eindeutig ersichtlich, ob dieses Projekt letztlich umgesetzt wurde. Das Unternehmen bestritt dies auf Anfrage des Standards jedenfalls (Standard 13.12.2024).

Anm.: Zur tatsächlichen Durchführbarkeit von Transaktionen auf den hier erwähnten Wegen können von der Staatendokumentation keine Aussagen getroffen werden. Es wird darauf verwiesen, dass Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen von Online-Finanzanbietern die Sperrung von Konten nach sich ziehen können, auch dann, wenn EU-Recht grundsätzlich nicht gebrochen wurde. Weiters wird darauf hingewiesen, dass mit den unregulierten Bereichen der Krypto- und anderen Finanzdienstleistungen ein Betrugspotenzial einhergeht, das zum Verlust der Finanzmittel führen kann. In diesem Zusammenhang sei auch auf den volatilen Kurs vieler Kryptowährungen verwiesen.

Quellen

- 4r7if3x - 4r7if3x, Reddit (17.2.2023): Answer: transfer of inheritance from family house sold in iran [nutzergenerierter Inhalt], https://www.reddit.com/r/iran/comments/113ynr7/transfer_of_inheritance_from_family_house_sold_in/?sort=new, Zugriff 20.11.2024
- ASRIRAN - Asr Iran (25.10.2024): درک دودسم ار زرازم ر یاه ی فارص باسح ی زکرم کناب [Die Zentralbank hat die Konten von Kryptowährungsbörsen gesperrt], <https://www.asriran.com/fa/news/1008070/----->, Zugriff 20.11.2024
- BINANCE - Binance Square (22.10.2024): U.S. Sanctions Lead to Iranians' Frozen Crypto Assets in CEXs Amid Escalating Global Tensions, <https://www.binance.com/en/square/post/15223697487090>, Zugriff 16.12.2024
- Bitcoin.com - Bitcoin.com News (1.9.2022): Iranian Government Approves 'Comprehensive and Detailed' Crypto Regulations, <https://news.bitcoin.com/iranian-government-approves-comprehensive-and-detailed-crypto-regulations/>, Zugriff 19.11.2024
- BLOCKWORKS - Blockworks (21.6.2022): Iran Cracks Down on Crypto Miners as Electricity Demand Surges, <https://blockworks.co/news/iran-cracks-down-on-crypto-miners-as-electricity-demand-surges>, Zugriff 19.11.2024
- BLUE RIVER - Blue River Online GmbH (o.D.): S-Pay, <https://s-pay.click/>, Zugriff 16.12.2024
- CAFEARZ - Cafe Arz (22.4.2024): لوب تشارب شزوم آ و لاپ ی پ باسح ندش دودسم لیال د [Gründe für die Sperrung des PayPal-Kontos und wie Sie Geld von einem gesperrten Konto abheben können], <https://cafearz.com/blog/reasons-for-paypal-account-blocking>, Zugriff 22.11.2024
- CAFEARZ - Cafe Arz (2.4.2024): ماچنا لوب هل اوچ ناریا زا ناوتی م روطچ و تسیچ یزرا هل اوچ ؟داد [Was ist eine Währungsüberweisung und wie kann man Geld aus dem Iran überweisen?], <https://cafearz.com/blog/what-is-payment-order>, Zugriff 22.11.2024
- COINTEL - Cointelegraph (30.8.2022): Iranian businesses get the green light to use crypto for imports, <https://cointelegraph.com/news/iranian-businesses-get-the-green-light-to-use-crypto-for-imports>, Zugriff 19.11.2024
- CRYPT - Crypto Times, The (2.10.2024): How does Iran Avoid U.S. Sanctions and Sell Oil Using Cryptocurrencies?, <https://www.cryptotimes.io/2024/10/02/how-does-iran-avoid-u-s-sanctions-and-sell-oil-using-cryptocurrencies/#:~:text=Experts believe that Iran controls,ability to do so financially>, Zugriff 19.11.2024

- Cryptopolitan - Cryptopolitan (22.10.2024): U.S. sanctions lead to Iranians' frozen crypto assets in CEXs amid escalating global tensions, <https://www.cryptopolitan.com/iranians-frozen-crypto-assets-in-cexs/>, Zugriff 20.11.2024
- CRYSTAL - Crystal Intelligence (7.6.2023): Iran's love-hate relationship with crypto, <https://crystalintelligence.com/investigations/irans-love-hate-relationship-with-crypto-looking-beyond-on-chain-data/>, Zugriff 19.11.2024
- CTECH - Calcalistech (15.11.2023): The crypto path: How terrorist organizations finance their activities under the radar, <https://www.calcalistech.com/ctechnews/article/1171hprpt>, Zugriff 20.11.2024
- Elliptic - Elliptic (4.8.2023): Obfuscation on the blockchain: how to detect and mitigate the risks, <https://www.elliptic.co/blog/obfuscation-on-the-blockchain-how-to-detect-and-mitigate-the-risks>, Zugriff 20.11.2024
- FATF - Financial Action Task Force (9.7.2024): Targeted Update on Implementation of the FATF Standards on Virtual Assets and Virtual Asset Service Providers, <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/recommendations/2024-Targeted-Update-VA-VASP.pdf.coredownload.inline.pdf>, Zugriff 21.11.2024
- FMA - Finanzmarktaufsicht (o.D.a): Bitcoin & Co, <https://www.fma.gv.at/kontaktstelle-fintech-sandbox/fintechnavigator/bitcoin-co/>, Zugriff 20.11.2024
- FMA - Finanzmarktaufsicht (o.D.b): Registrierung von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen, <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/geldwaescherei-und-terrorismus-finanzierung/registrierung-von-dienstleistern-in-bezug-auf-virtuelle-waehrungen/>, Zugriff 19.11.2024
- FREEMAN - Freeman Law (o.D.): Iran and Cryptocurrency, <https://freemanlaw.com/cryptocurrency/iran/>, Zugriff 19.11.2024
- G-ADS - G-Ads (o.D.): ناریا هب لوپ لاقنتا [Geld in den Iran überweisen], <https://g-ads.org/money-transfer/>, Zugriff 22.11.2024
- Investopedia - Investopedia (28.6.2024): Cryptocurrency Wallet: What It Is, How It Works, Types, and Security, <https://www.investopedia.com/terms/b/bitcoin-wallet.asp>, Zugriff 20.11.2024
- IP - Independent Persian (27.10.2024): رس رب داشگ هالک؛ ناریا زرازمر رازاب دیدج تالوحت [Neue Entwicklungen auf dem iranischen Kryptowährungsmarkt; Hut ab vor den Leuten], <https://www.independentpersian.com/node/410589/----->, Zugriff 20.11.2024
- IP - Independent Persian (20.7.2022): یاهمیریحت زرازمر اب دناوتیمی مالسا یروهمج ایآ [Kann die Islamische Republik Wirtschaftssanktionen mit Kryptowährung umgehen?], <https://www.independentpersian.com/node/254776/---+--->, Zugriff 20.11.2024
- IP - Independent Persian (24.3.2022): دوشیمی رازاب دراو ۱۴۰۱ لاس رد یلم زرازمر: یزکرم کناب [Zentralbank: Nationale Kryptowährung kommt 1401 auf den Markt], <https://www.independentpersian.com/node/224976/----->, Zugriff 19.11.2024
- IP - Independent Persian (17.1.2022): [Als Test wird die Kryptowährung „Rial“ angeboten], <https://www.independentpersian.com/node/208526/---<----->, Zugriff 19.11.2024
- IP - Independent Persian (24.8.2021): رد تیوه زارح راب نی؛ ناریا ناربراک مامتان بئاصم [Die unvollendeten Leiden der iranischen Nutzer; Diesmal Authentifizierung in Binance], <https://www.independentpersian.com/node/171636/----->, Zugriff 20.11.2024
- IRAM - IRAM Center for Iranian Studies (8.7.2021): Iran's Financial Sector and the Sanctions, https://iramcenter.org/en/irans-financial-sector-and-the-sanctions_en-540, Zugriff 13.11.2024
- IRANICARD - IraniCard (o.D.): Payment in foreign currency and dollars through Visa card, MasterCard and PayPal on foreign sites, <https://www.iranocard.ir/en/foreign-currency-payment-in-iran/>, Zugriff 22.11.2024
- IRFX - IRFX (o.D.): Frequently Asked Questions, <https://www.sarafirani.com/frequently-asked-questions.html>, Zugriff 22.11.2024
- IRINTL - Iran International (13.8.2024): Iran offers bounties to stop crypto mining amid severe power shortage, <https://www.iranintl.com/en/202408135616>, Zugriff 19.11.2024
- IRINTL - Iran International (29.8.2022): Iran Approves Use Of Cryptocurrency For Imports To Bust Sanctions, <https://www.iranintl.com/en/202208293261>, Zugriff 19.11.2024
- IRRASR - Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Sanktionsrecht (Iran) (14.11.2024): Interview, per Videotelefonie
- IRWEX - Wirtschaftsexperte Iran (4.11.2024): Interview, via Videotelefonie

- KURANT - KURANT (o.D.a): Bitcoin & Co einfach und sicher an unseren Automaten kaufen, <https://at.kurant.net/de/anleitung-kauf/>, Zugriff 21.11.2024
- KURANT - KURANT (o.D.b): Aktualisierung im Verkauf von Kryptowährungen - seit 01.01.2024, <https://at.kurant.net/de/anleitung-verkauf/>, Zugriff 21.11.2024
- Nasim - Nasim-72, Quora (27.10.2020): How do I transfer money between Iran and Europe? [nutzergenerierter Inhalt], <https://www.quora.com/How-do-I-transfer-money-between-Iran-and-Europe-I-am-in-Iran-and-my-brother-lives-in-Germany>, Zugriff 20.11.2024
- Rat der EU - Rat der EU (27.9.2024): Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/fight-against-terrorist-financing/>, Zugriff 21.11.2024
- REU - Reuters (7.11.2022): Crypto exchange Binance helped Iranian firms trade \$8 billion despite sanctions, <https://www.reuters.com/business/finance/exclusive-crypto-exchange-binance-helped-iranian-firms-trade-8-billion-despite-2022-11-04/>, Zugriff 20.11.2024
- RFE/RL - Radio Free Europe/Radio Liberty (21.8.2022): Cryptocurrencies Are No Digital Cure-All For Iran, Russia, Other Sanctioned States, <https://www.rferl.org/a/cryptocurrencies-no-digital-cure-all-iran-russia-sanctioned-states/31998048.html>, Zugriff 19.11.2024
- Standard - Standard, Der (13.12.2024): Die geheimen Pläne einer Wiener Firma, die im Iran Supermärkte betreibt, <https://www.derstandard.at/story/3000000248920/die-geheimen-plaene-einer-wiener-firma-die-im-iran-supermaerkte-betreibt?ref=rss>, Zugriff 16.12.2024
- Standard - Standard, Der (6.12.2022): Was es mit den Bitcoin-Bankomaten bei der Post und bei Media Markt auf sich hat, <https://www.derstandard.de/story/2000141554244/was-es-mit-den-bitcoin-bankomaten-bei-der-post-und>, Zugriff 21.11.2024
- TEHT - Tehran Times, The (25.6.2024): Iran's central bank unveils CryptoRial, <https://www.tehrantimes.com/news/500254/Iran-s-central-bank-unveils-CryptoRial>, Zugriff 19.11.2024
- TRM - TRM Labs (17.4.2023): Iran's Crypto Economy, <https://www.trmlabs.com/post/iran-crypto-economy>, Zugriff 20.11.2024
- WU BLOCK - WU Blockchain (22.10.2024): Current status of Iran's local cryptocurrency exchanges: tens of millions of users and severe US sanctions, <https://wublock.substack.com/p/current-status-of-irans-local-cryptocurrency>, Zugriff 22.11.2024

7 Das iranische Bankensystem: Überblick

Letzte Änderung 2024-12-23 15:17

Das iranische Bankensystem besteht aus staatlichen Geschäftsbanken, staatlichen Spezialbanken für Sektoren wie Wohnungsbau, Landwirtschaft und Industrie, einer Reihe halbstaatlicher Banken, die vor kurzem privatisiert wurden, und Tausenden von kleinen Kreditinstituten (Harris/Shih 2020, S. 89), einschließlich der Qard al-Hassan-Banken (Erdoğan/Gedikli/Derindağ 15.5.2020, S. 964). Qard al-Hassan, auf Deutsch „der gute Kredit“, ist ein System, das eine Scharia-konforme Kreditvergabe (SRF 21.10.2024) und Rendite aus Spareinlagen ermöglicht (Ashraf/Alizadeh Giashi 10.2011, S. 38f.), wobei grundsätzlich das gesamte Bankenwesen der Islamischen Republik Iran Scharia-konform³ agieren muss (ILIA 9.2016; vgl. TAMIMI 5.2016). Alle Finanzinstitute, einschließlich Zweigstellen ausländischer Banken, die in Iran Bankgeschäfte betreiben wollen, benötigen eine Lizenz der iranischen Zentralbank [Bank Markaz-e Jomhour-e Islami Iran, Central Bank of Iran (CBI)] sowie des Währungs- und Kreditrats (TAMIMI 5.2016). Die Zentralbank ist für Preisstabilität und die Regulierung des Bankensektors zuständig (Erdoğan/Gedikli/Derindağ 15.5.2020, S. 964), wobei sie keine eigenständige Fiskalpolitik betreiben kann (ILIA 9.2016).

³ Eine Begriffsdefinition oder Beschreibung der geltenden Bestimmungen und islamischer Finanzinstrumente unterbleibt hier. Informationen dazu können z. B. [diesem Artikel](#) entnommen werden.

Manche der nominell privaten Banken gehören eigentlich zu halbstaatlichen Institutionen, einschließlich militärischer, religiöser und revolutionärer Stiftungen (EUNEPA 2018; vgl. Harris/Diwan/Malik (A.)/Atiyas 2019, S. 374). Eine Reihe an großen Banken begannen ursprünglich als Kreditkooperativen zur Eigenfinanzierung von Wirtschaftskonglomeraten mit staatlicher und halbstaatlicher Eigentümerschaft oder in Besitz von Pensionskassen. Darunter befinden sich Banken, die mit den folgenden Organisationen in Verbindung stehen: die Mostazafan-Stiftung (Bank Sina), die Sozialversicherungsorganisation [Sazman Tamin Ejtemaei, Social Security Organization (SSO)] (Bank Refah), die Revolutionsgarden (Bank Ansar) und die Basij (Mehr Eqtesad) (Harris/Diwan/Malik (A.)/Atiyas 2019; vgl. S. 374). Der iranische Bankensektor hat in den späten 2000er-Jahren eine Privatisierungs- und Deregulierungswelle durchlaufen. Infolgedessen nahm die Zahl der Finanzinstitute zu, ebenso wie die Zahl der gehaltenen Vermögenswerte. Doch selbst bei den kürzlich privatisierten Banken blieb der Staat in der Regel Hauptaktionär (Harris/Shih 2020, S. 89) und behielt aufgrund der strategischen Bedeutung des Bankensektors die Kontrolle über das Management (Harris/Shih 2020, S. 89, IRINTL o.D.). Die Revolutionsgarden haben von den Privatisierungen der 2000er-Jahre wesentlich profitiert. Ihnen unterstehende Banken und Finanzinstitute gehören mutmaßlich zu den größten Anteilseignern an der Teheraner Börse (Keshavarz 2023, S. 75; vgl. Alfoneh/AGSIW 5.2.2018, S. 14).

Die Verquickung vieler Banken mit den halbstaatlichen [oder staatlichen] Institutionen ist ein Grund für die verhängten Sanktionen (EUNEPA 2018). Viele der nominell privaten, allerdings von staatlichen Akteuren kontrollierten Banken sind in umstrittene Aktivitäten wie Hilfsleistungen zur Umgehung von Finanzsanktionen, Geldwäsche und der Finanzierung iranischer militärischer und paramilitärischer Operationen involviert (IRINTL o.D.). Auch sind viele Banken Eigentümer oder Anteilseigner von großen Wirtschaftskonglomeraten, was das Sanktionsrisiko für ausländische Handelspartner erhöht (EUNEPA 2018). Dass die Wirtschaftssanktionen die Möglichkeiten Irans zur Durchführung von internationalen Geldtransfers und der Akquise von Devisen wesentlich eingeschränkt haben, stärkte die Rolle von mächtigen Akteuren des Regimes noch. Sie haben sich tief in die Währungsreserven und den Bankensektor des Landes eingemischt (GITOC 30.10.2024, S. 11).

Alle großen iranischen Geschäftsbanken stehen auf Sanktionslisten der USA (IRWEX 4.11.2024; vgl. USDOT 8.10.2020), ebenso die iranische Zentralbank (GITOC 30.10.2024; vgl. USDOT 8.10.2020). Letztere wurde aufgrund ihrer Unterstützung für die Revolutionsgarden, einschließlich der Quds-Kräfte, und der Hisbollah (USDOT 8.10.2020) sowie ihrer Hilfe für andere Banken bei der Umgehung von Sanktionen gelistet (Bajoghli/Nasr/Salehi-Isfahani/Vaez 2024, S. 162). Darüber hinaus hat die US-Regierung den gesamten iranischen Finanzsektor zu einem Rechtsgebiet erklärt, das aufgrund von Geldwäsche eine Bedrohung für andere Staaten darstellt (Harris/Shih 2020, S. 86; vgl. GITOC 30.10.2024). Länder oder Firmen, die mit iranischen Banken Geschäfte betreiben, können somit von US-Strafen betroffen sein (Harris/Shih 2020, S. 86) und bestimmte iranische Banken befinden sich auch auf EU-Sanktionslisten (EU-VO 267/2012 13.9.2024, Beschluss 2010/413 26.7.2010), bzw. gelten für alle iranischen Banken auch nach EU-Recht grundsätzliche Sorgfalts- und Genehmigungspflichten (Beschluss 2010/413 26.7.2010). Die Verbindungen iranischer Banken zum offiziellen globalen Finanzsystem

wurden damit gekappt [Anm.: s. auch Sanktionsregime gegen Iran: Überblick / Finanzsanktionen und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung] (GITOC 30.10.2024).

Mehrere US-sanktionierte iranische Banken betreiben Zweigstellen in Europa, in Deutschland z. B. die Bank Sepah, Bank Saderat, Bank Melli, Middle East Bank und die Europäisch-Iranische Handelsbank (EIH) (JINSA 15.3.2024; vgl. UANI 7.4.2020). Die Bank Melli und EIH befinden sich auch auf einer EU-Sanktionsliste und gemäß Artikel 11 des Ratsbeschlusses 2010/413 ist es iranischen Banken untersagt, neue Zweigstellen in EU-Mitgliedsstaaten zu gründen (Beschluss 2010/413 26.7.2010). Die Bankfilialen in Deutschland sind nach Eigenangaben auf Firmenkunden spezialisiert. Keine der Banken gibt an, Privatkunden zu betreuen (Bank Sepah o.D., Bank Saderat o.D., Bank Melli o.D.a, Middle East Bank o.D., EIBH o.D., SB Frankfurt o.D.). Die Hamburger Filiale der Bank Melli weist auf ihrer Website darauf hin, dass die Bank mit der Wiedereinsetzung der US-Sanktionen im Jahr 2018 vom SWIFT-System ausgeschlossen wurde (Bank Melli o.D.b).

Quellen

- Alfoneh/AGSIW - Arab Gulf States Institute in Washington, The (Herausgeber), Alfoneh, Ali (Autor) (5.2.2018): Political Succession in the Islamic Republic of Iran: The Rise of the Revolutionary Guards, https://agsiw.org/wp-content/uploads/2019/02/Alfoneh_Iran-Succession_ONLINE.pdf, Zugriff 29.11.2024
- Ashraf/Alizadeh Giashi - Ashraf, S. Husain, Alizadeh Giashi, Ali (10.2011): Islamic Banking in Iran - Progress and challenges. In: Kuwait Chapter of Arabian Journal of Business and Management Review Jg. 1, Nr. 2, S. 31-44, https://www.arabianjbm.com/pdfs/KD_VOL_1_2/4.pdf, Zugriff 27.11.2024
- Bajoghli/Nasr/Salehi-Isfahani/Vaez - Bajoghli, Narges, Nasr, Vali, Salehi-Isfahani, Djavad, Vaez, Ali (2024): How Sanctions Work. Iran and the Impact of Economic Warfare. Stanford: Stanford University Press.
- Bank Melli - Bank Melli Iran Hamburg (o.D.a): Banking Service, <https://www.bankmelli.de/de/banking-service/>, Zugriff 29.11.2024
- Bank Melli - Bank Melli Iran Hamburg (o.D.b): Liebe Kundinnen und Kunden, <https://www.bankmelli.de/>, Zugriff 2.12.2024
- Bank Saderat - Bank Saderat Iran (o.D.): Bank Saderat Iran - im Überblick -, <http://www.banksaderatiran.de/index.php/home.html>, Zugriff 29.11.2024
- Bank Sepah - Bank Sepah Filiale Frankfurt (o.D.): Bank Sepah Filiale Frankfurt, <https://banksepa.h.de>, Zugriff 29.11.2024
- Beschluss 2010/413 - Beschluss 2010/413/GASP des Rates (26.7.2010): Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02010D0413-20240730>, Zugriff 3.12.2024
- EIBH - Europäisch-Iranische Handelsbank (o.D.): Über uns, <https://www.eihbank.com/ueber-uns/>, Zugriff 29.11.2024
- Erdoğan/Gedikli/Derindağ - Erdoğan, Seyfettin, Gedikli, Ayfer, Derindağ, Mehmet Rıza (15.5.2020): An Investigation of Iran's Banking System: Challenges and Remedies. In: Bilimname, Nr. 41, S. 957-990, <https://dergipark.org.tr/tr/download/article-file/1128366>, Zugriff 27.11.2024
- EUNEP - Eurasian Nexus Partners (2018): Ownership Structures in Iran's Banking Sector, <https://eunepa.com/project/ownership-structures-in-irans-banking-industry/>, Zugriff 28.11.2024
- EU-VO 267/2012 - Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates (13.9.2024): Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 088 vom 24.3.2012, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02012R0267-20240913>, Zugriff 8.11.2024

- GITOC - Global Initiative Against Transnational Organized Crime (30.10.2024): Iran's Criminal Statecraft. How Tehran Weaponizes Illicit Markets, <https://globalinitiative.net/analysis/irans-criminal-statecraft-how-teheran-weaponizes-illicit-markets/>, Zugriff 28.11.2024
- Harris/Diwan/Malik (A.)/Atiyas - Harris, Kevan (Autor), Diwan, Ishac (Herausgeber), Malik, Adeel (Herausgeber), Atiyas, Izak (Herausgeber) (2019): Iran's Commanding Heights: Privatization and Conglomerate Ownership in the Islamic Republic. In: Crony Capitalism in the Middle East. Oxford: Oxford University Press. S. 363-399.
- Harris/Shih - Harris, Kevan (Autor), Shih, Victor C. (Herausgeber) (2020): Of Eggs and Stones. Foreign Sanctions and Domestic Political Economy in the Islamic Republic of Iran. In: Economic Shocks and Authoritarian Stability: Duration, Financial Control, and Institutions. Ann Arbor, MI: University of Michigan Press. S. 72-96.
- ILIA - ILIA Corporation (9.2016): Banking Industry Iran, <https://ilia.co/files/ILIA-Banking-Industry-Iran-Whitepaper.pdf>, Zugriff 27.11.2024
- IRINTL - Iran International (o.D.): The eight million Iranians on the Islamic Republic's payroll, <https://content.iranintl.com/8-million-iranians-on-islamic-republics-payroll/index.html>, Zugriff 29.11.2024
- IRWEX - Wirtschaftsexperte Iran (4.11.2024): Interview, via Videotelefonie
- JINSA - Jewish Institute for National Security of America, the (15.3.2024): Iran's Terror-Tied Banks Operate Across Europe, <https://jinsa.org/wp-content/uploads/2024/03/Irans-Terror-Tied-Banks-Operate-Across-Europe-4.pdf>, Zugriff 29.11.2024
- Keshavarz - Keshavarz, Alma (2023): The Iranian Revolutionary Guard Corps. Defining Iran's Military Doctrine. London u.a.: Bloomsbury Academic.
- Middle East Bank - Middle East Bank Munich Branch (o.D.): FAQ, <https://www.middleeastbank.de/en/faqs/>, Zugriff 29.11.2024
- SB Frankfurt - Saman Bank Niederlassung Frankfurt (o.D.): Über uns, <https://sbfrankfurt.de/>, Zugriff 29.11.2024
- SRF - Schweizer Radio und Fernsehen (21.10.2024): Israels Armee greift in Libanon Banken an – warum?, <https://www.srf.ch/news/international/nahost/qard-al-hassan-banken-israels-armee-greift-in-libanon-banken-an-warum>, Zugriff 27.11.2024
- TAMIMI - Al Tamimi & Co. (5.2016): Overview of the Iranian Banking System, <https://www.tamimi.com/law-update-articles/overview-of-the-iranian-banking-system/>, Zugriff 27.11.2024
- UANI - United Against Nuclear Iran (7.4.2020): Germany's Iran Banks, <https://www.unitedagainstanucleariran.com/blog/germanys-iran-banks>, Zugriff 29.11.2024
- USDOT - US Department of the Treasury (8.10.2020): Treasury Sanctions Eighteen Major Iranian Banks, <https://home.treasury.gov/news/press-releases/sm1147>, Zugriff 29.11.2024

7.1 Dienstleistungen von Banken

Letzte Änderung 2024-12-23 14:43

Debit-Karten sind in Iran weit verbreitet (ILIA 9.2016), Kreditkarten existieren dagegen im Allgemeinen nicht (IRWEX 4.11.2024; vgl. ILIA 9.2016). Seit den 1990er-Jahren gibt es in Iran Bankomaten. 2002 wurde ein System (Shetab) eingeführt, das alle Banken in Iran, die Bankomatkarten ausstellen, miteinander verbindet und dafür sorgt, dass die Bankomatkarten bankenübergreifend an allen Terminals akzeptiert werden (ILIA 9.2016). Im November 2024 kündigte der iranische Zentralbankgouverneur an, dass das iranische Shetab-System nun mit dem russischen Mir-System verknüpft werden soll. Damit soll es für iranische Bankkunden möglich werden, in Russland Geld abzuheben und Online-Käufe zu tätigen. Dies ist ein Versuch, die Auswirkungen der bestehenden Sanktionen zu mildern (ISW 12.11.2024; vgl. BNE 8.7.2024). In Europa funktionieren die Karten iranischer Banken nicht (IRWEX 4.11.2024). Internationale Debit- oder Kreditkarten können in Iran aufgrund der US-Sanktionen nicht verwendet werden [Anm.: s. dazu auch den Abschnitt „Andere Online-Finanzdienstleister“ im Unterkapitel Möglichkeiten

zum Transfer von Geldmitteln aus Iran nach Europa / Kryptobörsen, Online-Dienstleister] (ILIA 9.2016; vgl. IRWEX 4.11.2024).

Iranische Banken bieten Online-Banking an. Dies kann in Iran genutzt werden (IRWEX 4.11.2024; vgl. VA ÖB Teheran 23.7.2023), vom europäischen Ausland aus ist dies dagegen schwierig. Hierzu wäre es notwendig, sich von der Bank freischalten zu lassen, und allein schon, um auf die Internetseite der iranischen Bank zugreifen zu können, müssten Geoblocking-Bestimmungen gegebenenfalls umgangen werden. Damit sind außerdem nur Transaktionen innerhalb des iranischen Markts - und nicht nach Österreich - möglich (IRWEX 4.11.2024).

Für Bankgeschäfte ist ein iranischer Nationalausweis [kârt-e melli] notwendig. Dieses Ausweisdokument ist für alle Personen mit permanentem Aufenthalt in Iran (einschließlich ausländischer Staatsbürger) ab einem Alter von 15 Jahren verpflichtend (DFAT 24.7.2023). Personen ohne Aufenthaltsstatus sind somit nicht in der Lage, Bankkonten zu eröffnen⁴ (AJ 12.6.2022). Es existiert ein „Mietmarkt“ für Nationalausweise, wobei die iranischen Behörden vor einer Weitergabe der eigenen Ausweise warnen und darauf verweisen, dass dies verboten sei (AFTAB 3.11.2024; vgl. IP 3.11.2024). „Gemietete“ Nationalausweise werden unter anderem zur Umgehung von Beschränkungen bei Geldtransfers verwendet. Laut den Behörden ist es möglich, mittels „gemieteter“ Nationalausweise Bankkonten zu eröffnen, ohne dass der Ausweisinhaber anwesend ist, was allerdings nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht und für Betrug genutzt wird (IP 3.11.2024).

Quellen

- AFTAB - Aftab News (3.11.2024): زاجم ریغ غاب تا هب یکناب تراک هراجا یارب رادشه [Warnung wegen der Vermietung einer Bankkarte an unbefugte Bürger], <https://aftabnews.ir/fa/news/94692/0/----->, Zugriff 2.12.2024
- AJ - Al Jazeera (12.6.2022): What does the future hold for Afghan refugees in Iran?, <https://www.aljazeera.com/news/2022/6/12/what-does-the-future-hold-for-afghan-refugees-in-iran>, Zugriff 9.2.2023
- BNE - BNE IntelliNews (8.7.2024): Iran, Russia sign deal to share ATM networks, <https://www.intellinews.com/iran-russia-sign-deal-to-share-atm-networks-332676/?source=russia>, Zugriff 27.11.2024
- DFAT - Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (24.7.2023): DFAT Country Information Report Iran, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2095685/country-information-report-iran.pdf>, Zugriff 4.1.2024
- ILIA - ILIA Corporation (9.2016): Banking Industry Iran, <https://ilia.co/files/ILIA-Banking-Industry-Iran-Whitepaper.pdf>, Zugriff 27.11.2024
- IP - Independent Persian (3.11.2024): رد یت یوه قاروا هراجا یدرای لیم و قنور رب راکوب سک [Ein boomendes und milliardenschweres Geschäft mit der Vermietung von Ausweisdokumenten im Iran], <https://www.independentpersian.com/node/410735/--/----->, Zugriff 2.12.2024
- IRWEX - Wirtschaftsexperte Iran (4.11.2024): Interview, via Videotelefonie
- ISW - Institute for the Study of War (12.11.2024): Iran Update, November 12, 2024, <https://www.understandingwar.org/backgrounders/iran-update-november-12-2024>, Zugriff 27.11.2024
- VA ÖB Teheran - Vertrauensanwalt der Österreichischen Botschaft in Teheran (23.7.2023): Antwortschreiben per E-Mail

⁴ Anm.: Dies betrifft vor allem afghanische Staatsangehörige, s. das Kapitel „Afghanen in Iran“ in den Länderinformationen zu Iran für weitere Informationen.

7.2 Überwachungsmöglichkeiten durch den Staat

Letzte Änderung 2024-12-23 14:54

Die iranischen Behörden können auf die iranischen Bankkonten von Bürgerinnen und Bürgern zugreifen und diese überwachen. Dies geschieht in erster Linie durch die iranische Zentralbank und die Financial Intelligence Unit (FIU) im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche (AML) und Terrorismusfinanzierung (CFT). Das AML-Gesetz von 2008 und die nachfolgenden Richtlinien der Zentralbank schreiben vor, dass Finanzinstitute Kundentransaktionen mit Handels- und Finanzdokumenten abgleichen müssen, um Unstimmigkeiten oder verdächtige Aktivitäten aufzudecken. Die Strafprozessordnung (StPO) erteilt Staatsanwälten auch die Befugnis, im Rahmen von Strafsachen Finanzunterlagen zu untersuchen. Darüber hinaus sind Banken nach den Vorschriften der Zentralbank verpflichtet, mit den Justizbehörden zusammenzuarbeiten und bei Bedarf Kontodaten weiterzugeben (MRAI 9.12.2024).

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind:

- Anti-Geldwäsche-Gesetz (2008): Dieses Gesetz kriminalisiert Geldwäsche, legt Mechanismen für Ermittlungen fest und setzt Compliance-Standards für Finanzinstitute. Es schafft auch den Hohen Rat für Geldwäschebekämpfung (AML High Council) und die FIU.
- Richtlinien der Zentralbank (2011): Diese Richtlinien verpflichten Banken dazu, sicherzustellen, dass Transaktionen mit den entsprechenden Belegen übereinstimmen. Die Nichteinhaltung kann zu Strafen oder rechtlichen Konsequenzen führen.
- StPO (Artikel 153): Ermöglicht die Untersuchung von Finanzunterlagen und anderen wichtigen Dokumenten während eines Strafverfahrens (MRAI 9.12.2024).

Iranische Banken sind gesetzlich verpflichtet, verdächtige Transaktionen zu melden. Gemäß dem AML-Gesetz und den FIU-Vorschriften müssen Bankangestellte die FIU über Transaktionen informieren, die nicht mit dem typischen Verhalten eines Kunden oder einer Kundin übereinstimmen oder ungewöhnlich hoch sind. Die FIU ist für die Sammlung, Analyse und Weiterleitung von Berichten über verdächtige Transaktionen an die zuständigen Behörden zur weiteren Untersuchung verantwortlich (MRAI 9.12.2024).

Die FIU und die Zentralbank stellen die Einhaltung der Vorschriften sicher, und Banken sind verpflichtet, AML-Einheiten einzurichten, die Unregelmäßigkeiten identifizieren und melden. Staatsanwälte verwenden diese Berichte auch im Rahmen umfassenderer Ermittlungen gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der StPO. Die Nichteinhaltung der Vorschriften durch Banken oder Mitarbeiter kann zu Strafen oder Strafverfolgung führen (MRAI 9.12.2024).

Die Einhaltung dieser Gesetze wird im Allgemeinen streng überwacht, die iranische Regierung hat ihre Finanzaufsichtsmechanismen verstärkt, um internationale Sanktionen im Zusammenhang mit der Einhaltung der AML/CFT zu vermeiden. Es gibt jedoch Bedenken hinsichtlich der selektiven Durchsetzung und des Missbrauchs dieser Gesetze für politische Zwecke, wie z. B. die Überwachung oder gezielte Verfolgung von Personen, die der Regierung kritisch gegenüberstehen. Eine zu diesem Thema befragte iranische Rechtsanwältin, die unter anderem auch

Menschenrechtsfälle vor Revolutionsgerichten verteidigt hat, betont in diesem Zusammenhang, dass die Untersuchung von Bankkonten auf verdächtige Transaktionen eine gängige Taktik in Fällen ist, in denen es um politische Dissidenten geht. Von ihr konsultierte Anwaltskollegen bestätigten fast alle, dass sie mit Fällen zu tun hatten, in denen der Staat die Bankgeschäfte ihrer Mandanten untersuchte, um Verbindungen zu ausländischen Staaten, Medien oder anderen Einrichtungen zu unterstellen (MRAI 9.12.2024).

Die Überwachung staatlicher Banken fällt teils auch in den Aufgabenbereich der „Gesamtstaatlichen Schutzorganisation“ (Sazeman-e Herasat-e Koll-e Keshvar, SHKK), einem Element des Informations- und Nachrichtenministeriums (VAJA [Anm.: auch unter dem engl. Akronym MOIS bekannt]) (Posch/LVAk 7.2024, S. 32f.). Die SHKK oder Herasat ist u. a. für die Überwachung und Überprüfung öffentlich Bediensteter (IRINTL o.D.), sowie deren Sensibilisierung für den möglichen Einfluss ausländischer Agenten und konterrevolutionärer Elemente im In- und Ausland zuständig, ebenso wie für die Beobachtung der Stimmungslage der Bevölkerung. Hierzu betreibt die SHKK verschiedene Schutz- oder Abwehrbüros (Daftar-e Herasat) in öffentlichen Einrichtungen (Posch/LVAk 7.2024, S. 32f.). Während die Angestellten von Banken wie der Bank Sepah, Bank Melli und anderer dem öffentlichen Sektor zugerechnet werden und die Angestellten der Bank Sina zur Mostazafan-Stiftung gehören, gibt es weitere Banken, die offiziell Institutionen des Privatsektors sind, aufgrund ihrer strategischen Bedeutung vom Regime allerdings ähnlich kontrolliert werden, wie die staatlichen und halbstaatlichen Institutionen (IRINTL o.D.).

Quellen

- IRINTL - Iran International (o.D.): The eight million Iranians on the Islamic Republic's payroll, <https://content.iranintl.com/8-million-iranians-on-islamic-republics-payroll/index.html>, Zugriff 29.11.2024
- MRAI - Menschenrechtsanwältin aus Iran (9.12.2024): Antwortschreiben per E-Mail
- Posch/LVAk - Posch, Walter (Autor), Landesverteidigungsakademie [Österreich] (Herausgeber) (7.2024): Der iranische Sicherheitsapparat, https://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/buch_der_iranische_sicherheitsapparat_posch_web.pdf, Zugriff 13.8.2024

8 Fazit und abschließende Überlegungen

Letzte Änderung 2024-12-23 15:15

Geltendes EU-Sanktionsrecht verbietet Bankgeschäfte mit nicht-sanktionierten iranischen Personen und Entitäten eigentlich nicht. Die bestehenden Compliance-Bestimmungen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT-Bestimmungen), notwendige Sorgfaltsüberprüfungen zur Einhaltung der EU-Sanktionen und die Furcht vor US-Sekundär-sanktionen erhöhen die Kosten für europäische Finanzinstitute allerdings derart, dass sich viele von ihnen dazu entschieden haben, keine Finanztransaktionen zwischen Iran und Europa mehr durchzuführen.

Das iranische Bankensystem ist vom etablierten globalen Finanzsystem weitgehend ausgeschlossen und es werden größtenteils keine [Privatkunden-] Banktransaktionen zwischen Europa und Iran getätigt. Dennoch bestehen Wege, um Geldtransfers durchzuführen. Dazu sind materielle wie immaterielle Ressourcen notwendig (z. B. zur allfälligen Begleichung von Transfergebühren; Wissen über die Funktionsweise von Transferwegen; Netzwerke und Bekanntschaften für Hawala-Transfers). Sie sind mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Die hier beschriebenen Möglichkeiten zum Transfer von Geldwerten bewegen sich im Spannungsfeld weitgehender Rechtsfreiheit, welche die Umgehung von Sanktionen und AML/CFT-Bestimmungen ermöglicht, allerdings mit fehlendem Rechtsschutz und Regressmöglichkeiten bei Geldverlust einhergeht, und einem von umfangreichen Sanktionsbestimmungen und Sorgfaltsregelungen geprägten Umfeld, das zwar eine gewisse Rechtssicherheit bieten würde, allerdings mindestens mit umfangreichen Berichtspflichten und starken Einschränkungen bei Transferversuchen zwischen Iran und Europa verbunden ist.

Es gibt Berichte, wonach die beschriebenen Geldtransfermethoden auch von sanktionierten iranischen Entitäten (s. z. B. Economist 17.10.2024) oder von Iran unterstützten, in vielen westlichen Ländern als Terrororganisationen designierten Gruppen verwendet werden (s. z. B. GITOC 30.10.2024, JPOST 12.12.2024). Die [sowohl im Machtgefüge innerhalb Irans als auch bei der Unterstützung diverser iranischer Stellvertreter bzw. Terrororganisationen in der Region maßgeblichen - und umfangreich sanktionierten -] Revolutionsgarden gelten als „Experten“ bei der Umgehung westlicher Sanktionen (Keshavarz 2023, S. 116). Gut vernetzte, regimenahe Unternehmen verfügen, anders als weniger gut vernetzte Unternehmen und Personen, über ausgeklügelte und resiliente Systeme zur Sanktionsumgehung. Iranische Bürger und Bürgerinnen, gegen die sich die Sanktionen eigentlich nicht richten, sind dagegen gegebenenfalls mit erheblichem Aufwand konfrontiert, um Finanztransaktionen durchzuführen. Die Treffsicherheit der umfangreichen Sanktionsregimes gegen Iran wird von Expertinnen und Experten daher mitunter angezweifelt (s. z. B. Bajoghli/Nasr/Salehi-Isfahani/Vaez 2024, S. 5ff., Keshavarz 2023, S. 116ff.).

Quellen

- Bajoghli/Nasr/Salehi-Isfahani/Vaez - Bajoghli, Narges, Nasr, Vali, Salehi-Isfahani, Djavad, Vaez, Ali (2024): How Sanctions Work. Iran and the Impact of Economic Warfare. Stanford: Stanford University Press.

- Economist - Economist, The (17.10.2024): Inside the secret oil trade that funds Iran's wars, <https://www.economist.com/finance-and-economics/2024/10/17/inside-the-secret-oil-trade-that-funds-irans-wars>, Zugriff 22.11.2024
- GITOC - Global Initiative Against Transnational Organized Crime (30.10.2024): Iran's Criminal Statecraft. How Tehran Weaponizes Illicit Markets, <https://globalinitiative.net/analysis/irans-criminal-statecraft-how-teheran-weaponizes-illicit-markets/>, Zugriff 28.11.2024
- JPOST - Jerusalem Post, The (12.12.2024): Trump-backed crypto project under fire for ties to Hamas, Hezbollah, <https://www.jpost.com/international/article-833162>, Zugriff 17.12.2024
- Keshavarz - Keshavarz, Alma (2023): The Iranian Revolutionary Guard Corps. Defining Iran's Military Doctrine. London u.a.: Bloomsbury Academic.